

Übersicht über die Unterlagen zur Anhörung des Bezirkssportbundes Treptow-Köpenick

1 Übersichtskarte über den Müggelsee

2 Karte für das Gebiet der Bänke

3 § 8 der Schutzgebietsverordnung mit Begründung

4 Fakten zum Unterschutzstellungsverfahren

Anlage 1 Stellungnahme des BSBTK

Anlage 2 Presseerklärung der Senatsverwaltung

5 Erklärung der Segelvereine am Müggelsee

6 Rechtsgutachten Inseln

7 Schreiben des SV Rahnsdorf

8 Schreiben der Surf- und Segelschule Müggelsee

9 Schreiben der Inselgemeinschaft Kelchsecke

10 Schreiben der Bootsstandvermietung Reckzeh

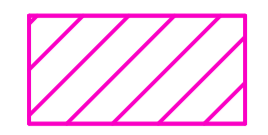


11 Auswahl aus Kommentaren zur Petition der Surf- und Segelschule

12 Schreiben Bürgermeister Igel zu Steganlagen

13 § 62 Berliner Wassergesetz

14 §§ 29 ff Berliner Naturschutzgesetz


15 § 67 Bundesnaturschutzgesetz

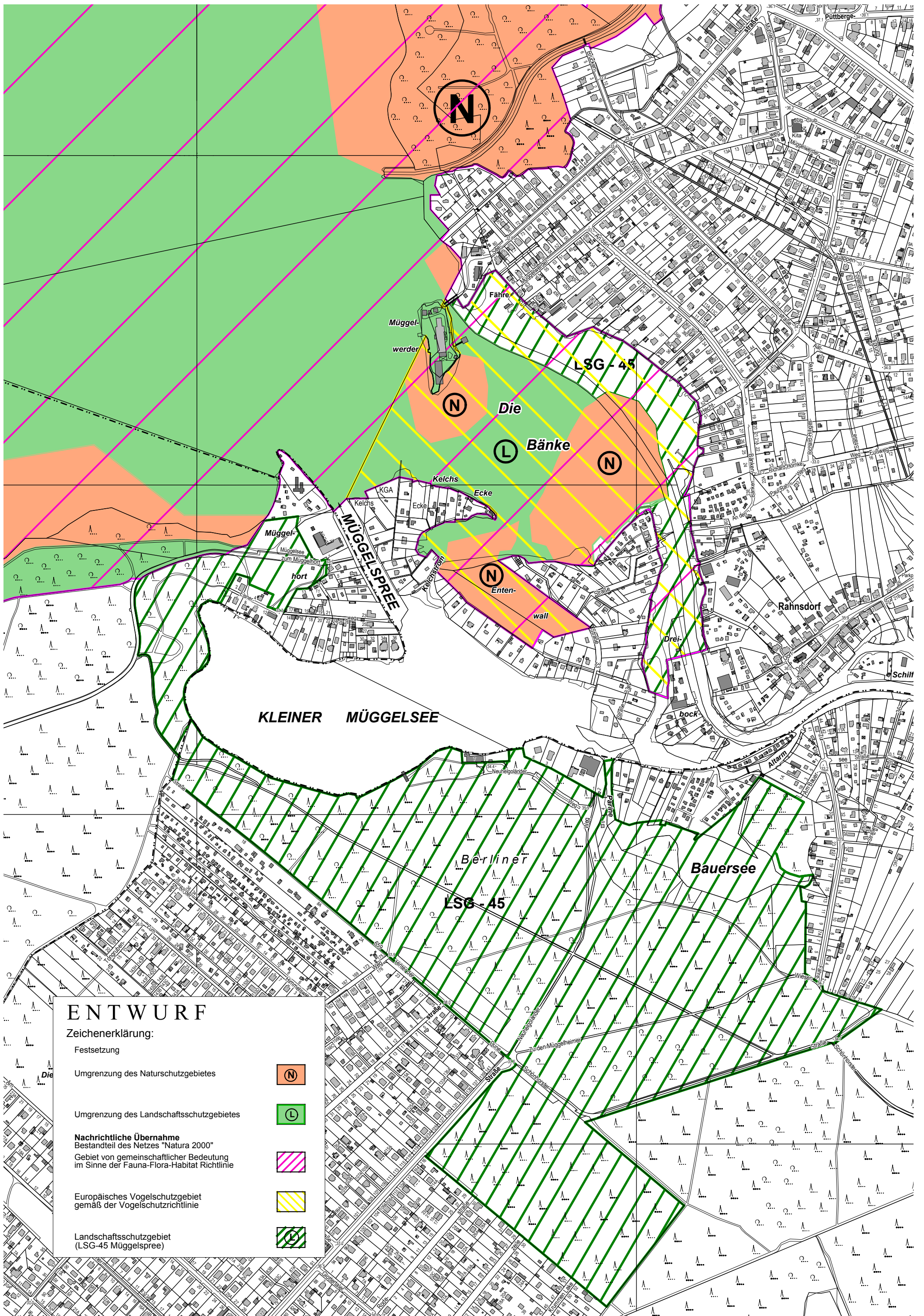
-  Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH)
-  Naturschutzgebiet
-  Landschaftsschutzgebiet

Senatsverwaltung
für Umwelt, Verkehr
und Klimaschutz



Maßstab 1:2000





ENTWURF

Zeichenerklärung:

Festsetzung

Umgrenzung des Naturschutzgebietes



Umgrenzung des Landschaftsschutzgebietes



Nachrichtliche Übernahme

Bestandteil des Netzes "Natura 2000"

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie



Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Vogelschutzrichtlinie



Landschaftsschutzgebiet (LSG-45 Muggelspree)



Schutzgebietsverordnung Müggelsee
Fassung vom 30.03.2017 (07.03.2017)

§ 8 Zulässige Handlungen

(3) In dem Landschaftsschutzgebiet sind auch folgende Formen des Wassersports einschließlich der erforderlichen motorgetriebenen Begleitboote und der üblichen Signalschüsse ohne Müll, Stoffeinträge in das Gewässer und unübliche Geräusche zulässig:

1. Das individuelle Fahren mit wind- oder muskelkraftbetriebenen Booten,
2. Von Vereinen der Berliner Wassersportverbände organisierte und durchgeführte Regatten und Wettkämpfe mit wind- und muskelkraftbetriebenen Booten in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 31. Oktober,
3. das individuelle Schwimmen,
4. Schwimmwettkämpfe und
5. ganzjährig Ausbildung und Training von Schwimmenden oder wind- oder muskelkraftbetriebenen Booten.

(5) Bei Handlungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 sind die Schutzzwecke gemäß § 3 und die Ziele gemäß § 4 zu berücksichtigen. Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen der Gebiete auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Entstandene Schäden sind auf Verlangen der zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege zu beseitigen und auszugleichen.

Begründung zu § 8 Absatz 5 der Schutzgebietsverordnung:

§ 8 Absatz 5 stellt klar, dass bei zulässigen Handlungen das Vermeidungsgebot gemäß § 2 Absatz 1 des BNatSchG und die Schutzzwecke beachtet werden. Die zulässigen Handlungen müssen gemäß § 67 BNatSchG erforderlich sein und bei ihnen muss ein möglichst schonender Umgang mit Natur und Landschaft sichergestellt sein. Die in § 8 Absatz 3 freigestellten Formen des Wassersports im Landschaftsschutzgebiet mit den üblichen Segelbewegungen ohne Müll, Stoffeinträge in das Gewässer und unübliche Geräusche einschließlich der von Vereinen der Berliner Wassersportverbände organisierten und durchgeführten Regatten und Wettkämpfe erfüllen grundsätzlich das Rücksichtnahmegebot gemäß § 8 Absatz 5 dieser Verordnung. Die Einzelheiten der Durchführung von Regatten und Wettkämpfen, insbesondere Strecken und Zeiten, werden zwischen der Obersten Naturschutzbehörde und der Berliner Wassersportkommission abgestimmt und in einer freiwilligen Vereinbarung niedergelegt. Die Wassersportverbände wirken bei ihren angeschlossenen Vereinen auf eine Beachtung dieser Vereinbarung hin.

Fakten zum Unterschutzstellungsverfahren

Die Betroffenenbeteiligung von Mitte August bis Mitte September 2016 lag in der Ferien und Urlaubszeit;

Trotzdem gab es ca. 700 Einwände, auf die erst in Einheitsschreiben am 20.03. und am 06.04.2017 geantwortet wurde;

Bezirkssportbund Treptow-Köpenick (BSBTK) leistet öffentlich Widerstand auf seiner Homepage. Das führt zur Gesprächsbereitschaft der Senatsverwaltung mit der Wassersportkommission beim Landessportbund und am 20.09.2016 zur ersten Beratung mit einem Vertreter der obersten Naturschutzbehörde;

Die Senatsverwaltung hatte es eilig und begründet diese Eile mit einem Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen den Bund und daraus resultierende enorme Vertragsstrafen. Inzwischen wurde bekannt, dass gegen den Bund im Jahre 2015 bereits 89 derartige Verfahren liefen und bisher in keinem einzigen Fall bezahlt werden musste. Das musste die Senatsverwaltung auch wissen.

Von der Senatsverwaltung wurde für den 09.11.2016 eine Abschlussveranstaltung (zum Abschluss der Betroffenenbeteiligung) angesetzt, in der die konsolidierte (überarbeitete) Fassung der Schutzgebietsverordnung bestätigt und vom BSBTK und den Wassersportverbänden eine Abschlusserklärung unterzeichnet werden sollte. Da zuvor gegebene Zusagen der Senatsverwaltung wieder relativiert wurden, lehnten der BSBTK und die Wassersportverbände den vorliegenden Text und die Unterzeichnung einer Abschlusserklärung ab. Die Abschlussveranstaltung wurde daraufhin kurzfristig abgesagt. Die Verhandlungen der Senatsverwaltung mit den Wassersportverbänden gingen weiter. Hauptprobleme: 1. Schutzzweckverträglichkeit von Regatten und Training mit Motorbootbegleitung sowie von individuellem wind- und muskelbetriebenen Sport und 2. Ausdehnung der geplanten Naturschutzgebiete.

Am 28.11.2016 fand ein „internes Arbeitsgespräch zur Erläuterung der Ergebnisse aus dem Beteiligungsverfahren“ in der Senatsverwaltung statt. An dieser Veranstaltung wollte auch der Abgeordnete Maik Penn (CDU) teilnehmen. Diese Teilnahme wurde ihm verweigert und er verließ schließlich den Saal, um den Beginn der Veranstaltung nicht länger zu verzögern. Es ging zunächst um die Bemessung der Naturschutzgebiete und dann fast nur noch um die Probleme an den Bänken und ihre Inseln. Hinsichtlich der Naturschutzgebiete wurde eine Einigung erzielt.

Die neue Senatorin für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Frau Regine Günther lud einen handverlesenen Kreis zur neuen Abschlussveranstaltung am 10.02.2017 ein. Die breite Öffentlichkeit blieb ausgeschlossen. Der von der Schutzgebietsverordnung stark betroffenen Surf- und Segelschule wurde die Teilnahme mit der Begründung verweigert, dass die von der Senatorin als Abschlussveranstaltung (zur Betroffenenbeteiligung) bezeichnete Veranstaltung „ein Gespräch sei, das „dem direkten Austausch mit den Vertreterinnen und Vertretern der Wassersportverbände und -vereine dienen“ soll (s. Anlage).

Die Unterlagen zur Veranstaltung vom 10.02.2016 (neuer Text der Schutzgebietsverordnung, neue Begründung) wurden erst am 06.02. zugestellt. Verordnung und Begründung in einer Datei. Die Verordnung erschien optisch „entschärft“. Die immer noch restriktiven Bestimmungen (Schutzzweckverträglichkeit) für den Wassersport waren eher aus der Begründung herauszulesen(s.

beiliegende Unterlage). Positiv: Sportliche Betätigung im Rahmen der Erholung wurde als Schutzzweck aufgenommen.

Teilnehmer am 10.02.: Landessportbund, BSBTK, Wassersportverbände, Umweltverbände (BUND und NABU), Fischer, Vertreter der Inseln an den Bänken, Segelverein Rahnsdorf; Tourismusverein Treptow-Köpenick.

Vertreter des BSBTK (Nolte) erklärte Ablehnung der vorliegenden Fassung der Verordnung, weil der gesamte See unter Naturschutz gestellt werden soll. Stattdessen sollen nur die mit dem Gewässer-Entwicklungskonzept ermittelten Meidungszonen als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden (s. Anlage 1) . Aufnahme der Erklärung in das Protokoll der Veranstaltung wird gefordert. Berliner Seglerverband erklärt, mit dem erreichten Ergebnis leben zu können. Der Grund dafür liegt vermutlich darin, dass die Unterschutzstellung des gesamten Sees von der Senatsverwaltung stets für alternativlos erklärt wurde.

Die meiste Zeit nahm die Diskussion über die ungelösten Probleme der Inseln an den Bänken und über die Situation an den Bänken ein. Zur Situation an den Bänken kommen die Betroffenen in den beiliegenden Unterlagen zu Wort. Frau Günther erklärte, sie wolle die Schutzgebietsverordnung unterschreiben, wenn die Probleme der Inseln gelöst sind. Hier ist sowohl der Senat, als auch der Stadtbezirk in der Pflicht.

Presseerklärung der Senatsverwaltung über die Abschlussveranstaltung vermittelt ein falsches Bild von den Ergebnissen der Veranstaltung (s. Anlage 2). Der fehlende Widerspruch der Mehrheit der Teilnehmer wird als weitgehende allgemeine Zustimmung gewertet. Dabei bleibt unerwähnt, dass die Teilnehmer nicht den breiten Kreis der Betroffenen vertreten haben, sondern im Wesentlichen den Wassersport und die Inseln an den Bänken. Die Ablehnung der vorgelegten Schutzgebietsverordnung durch den BSBTK wurde in der Presseerklärung verschwiegen. Da die Presse sich in ihrer Berichterstattung auf die Presseerklärung der Senatsverwaltung stützte, wurden auch die Leser nicht wahrheitsgemäß informiert.

Die Teilnehmer der Abschlussveranstaltung vom 10.02.2017 haben bis heute kein Protokoll erhalten, obwohl das von der Senatsverwaltung zugesagt wurde.

Am 09.03.2017 stellte Staatssekretär Tidow eine veränderte – nunmehr endgültige - Fassung der Schutzgebietsverordnung anlässlich einer Sitzung des Umweltausschusses der Bezirksverordnetenversammlung Treptow-Köpenick vor und übergab einige ausgedruckte Exemplare. Die Dateien dazu (Text und Karten) sind trotz entsprechender Zusage immer noch nicht verfügbar. Als Datei liegen nur die Änderungen gegenüber der vorhergehenden Fassung vor.

Erst nach der Abschlussveranstaltung vom 10.02.2017 erkannte der BSBTK bei seinen Recherchen, dass der § 67 des Bundesnaturschutzgesetz eine Befreiung von den Verboten und Geboten des Gesetzes zulässt, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, den Status quo zu erhalten. Das heißt, dass die Senatsverwaltung auf die Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets verzichten und dies mit dem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Erhaltung des größten Berliner Naherholungsgebiets und des wichtigsten Wassersportreviers im Südosten der Stadt begründen könnte.

Der BSBTK fordert deshalb von der Senatsverwaltung, die vorliegende Schutzgebietsverordnung, zu der immer noch keine Endfassung als Datei verfügbar ist, entsprechend zu überarbeiten und dabei auch die inzwischen erkannten Probleme im Bereich der Bänke und dessen Inseln zu berücksichtigen.

Inzwischen fanden zwei Beratungen der Senatorin und des Bezirksbürgermeisters Treptow-Köpenick mit Vertretern der Inseln an den Bänken statt, bei denen keines der erkannten Probleme gelöst werden konnte. Die Inselgemeinschaft Kelchsecke hat inzwischen festgestellt, dass die Grundbucheintragungen für ihre Grundstücke verändert wurden. Statt „Gebäude und Freiflächen“ lautet die Eintragung jetzt „Erholungsfläche“. Sollen die Probleme der Inseln auf diese Weise gelöst werden?

Die Senatorin will in Kürze die vorliegende Fassung der Schutzgebietsverordnung unterschreiben, obwohl schwerwiegende Probleme an den Bänken und ihren Inseln ungelöst sind.

Joachim Nolte

Anlagen:

- 1 Stellungnahme des BSBTK vom 10.02.2017
2. Presseerklärung der Senatsverwaltung

Standpunkt des Bezirkssportbundes Treptow-Köpenick zur Unterschutzstellung des Müggelsees als NSG/LSG

Der Müggelsee ist eines der wichtigsten Erholungsgebiete am Wasser für die Berliner und ihre Gäste und das herausragende Wassersportzentrum im Südosten Berlins. Er ist insbesondere für den Berliner Segelsport unverzichtbar als Revier für internationale, nationale und regionale Wettkämpfe sowie für das Training. Auch alle anderen Wassersportarten nutzen den Müggelsee für die Ausübung ihres Sports.

Der Bezirkssportbund Treptow-Köpenick, der die Interessen von mehr als 70 gemeinnützigen Wassersportvereinen im Stadtbezirk vertritt, lehnt es aus folgenden Gründen ab, den gesamten Müggelsee und seine Ufer durch eine entsprechende Verordnung als NSG/LSG unter Naturschutz zu stellen:

1. Die Absicht der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, den gesamten Müggelsee und seine Ufer als NSG/LSG unter Naturschutz zu stellen, bedeutet zwangsläufig, dass der gesamte Müggelsee und seine Ufer für Erholung und Wassersport nur noch sehr stark eingeschränkt genutzt werden können, denn die Begründung zur Verordnung definiert Erholung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 4 und des § 4 Absatz 1 Nummer 12 der Verordnung nach § 7 Abs. 1 Nummer 3 Bundesnaturschutzgesetz als „natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden“. Der Wassersport ist somit nur noch im Rahmen eines natur- und landschaftsverträglichen Freizeiterlebens möglich, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden. Die Durchführung großer internationaler und nationaler Segelregatten ist z. B. in diesem Rahmen undenkbar. Diese Einschränkungen sind für das wichtigste Wassersportzentrum im Südosten Berlins völlig unakzeptabel.
2. Die Meldung des Müggelsees an die EU als FFH-Gebiet vor 25 Jahren erfolgte ohne Beteiligung der Betroffenen und offensichtlich ohne Berücksichtigung der Bedeutung dieses Gebiets für die Erholung der Berliner und ihrer Gäste sowie für den Berliner Wassersport.
3. Seit der Meldung des Müggelsees an die EU als FFH-Gebiet haben sich Flora und Fauna auch ohne Unterschutzstellung und trotz der Belastung durch Erholung und Wassersport nachweislich verbessert.
4. Durch das Gewässerentwicklungskonzept Müggelsee/Müggelspree (GEK) wurden im Jahre 2015 die sensiblen Randgebiete des Sees und Teilgebiete der Bänke im Konsens von Verwaltung und Nutzern als Meidungszonen ausgewiesen und damit bereits unter Schutz gestellt.

5. Die zu erwartenden schweren Schäden für den Müggelsee durch Schadstoffe aus dem Zufluss der Spree (Nitrate aus der Landwirtschaft und Sulfat aus den Braunkohlegebieten) sowie durch den Flugverkehr vom und zum künftigen Flugplatz BER stehen der Ausweisung des Müggelsees als NSG/LSG ebenfalls entgegen.

6. Gemäß Antwort des Senats auf die Frage 2 der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Tom Schreiber und Robert Schaddach (Drucksache 18/10163) „kann die Unterschutzstellung durch Rechtsverordnung als z. B. Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet... unterbleiben, soweit ... ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.“

Der BSB TK vertritt den Standpunkt, dass die sensiblen Bereiche des Müggelsees und der Bänke, die im Gewässerentwicklungskonzept Müggelsee/Müggelspree als Meidungszonen ausgewiesen sind und im Wesentlichen mit den in der Verordnung zur Unterschutzstellung vorgesehenen Naturschutzgebieten übereinstimmen, auch in Anbetracht der positiven Entwicklung von Flora und Fauna in den vergangenen 25 Jahren durch die Maßnahmen im Rahmen des Gewässerentwicklungskonzepts Müggelsee/Müggelspree ausreichend geschützt sind und damit die Notwendigkeit entfällt, den gesamten Müggelsee und seine Ufer durch eine entsprechende Verordnung als NSG/LSG unter Naturschutz zu stellen.

Vom Vorstand des Bezirkssportbundes Treptow-Köpenick am 08.02.2017 einstimmig beschlossen.

Pressemitteilung

Berlin, 13.02.2017

Natur am Müggelsee wird geschützt

Lösung für den Naturschutz am Müggelsee gemeinsam mit allen Beteiligten gefunden

Die Konflikte um den Naturschutz am Müggelsee sind weitgehend beigelegt. Mit einer entsprechenden Verordnung wird der Senat das FFH-Gebiet rechtlich sichern und große Teile des Müggelsees zu Landschafts- bzw. Naturschutzgebiet erklären.

Auf einer Versammlung mit betroffenen Sport- und Anglerverbänden, Anliegern und Naturschutzverbänden am Freitag hatte es weitgehende Zustimmung zu dem Kompromissvorschlag der Senatsverwaltung gegeben.

Senatorin Regine Günther sagt: „Das Gebiet Müggelsee-Müggelspree hat sowohl für die Natur als auch den Menschen eine herausragende Bedeutung. Es bietet vielfältige Lebensräume für zahlreiche Pflanzen und Tiere. Gleichzeitig nutzen viele Berlinerinnen und Berliner das Gebiet zum Entspannen, zum Sporttreiben und zur Erholung. Die Verordnung ist ein Kompromiss, der die Belange des Naturschutzes und die Interessen der Erholungssuchenden und der Sporttreibenden integriert.“

Noch nicht endgültig geklärt ist lediglich die Frage nach den Stegen. Über diese Frage wird die Senatorin schnell Gespräche mit dem Bezirk Treptow-Köpenick führen, die Verordnung wird dann zeitnah von ihr unterzeichnet.

Senatorin Günther: „Jetzt kommt es darauf an, dass die Verordnung mit Leben gefüllt wird und sich alle an die Regeln und Grenzen des Naturschutzgebietes halten. Ich setze auf eine freiwillige, gemeinsame Vereinbarung mit den Sportvereinen, die Naturschutzgebiete schutzgebietsverträglich zu nutzen. Und natürlich werden wir in den kommenden Jahren regelmäßig prüfen und auswerten, ob die Schutzzwecke damit erfolgreich umgesetzt worden sind.“

Revier Müggelsee

- Cöpenicker Segler-Verein e.V.
- Yachtclub Berlin-Grünau e.V.
- Segel Club Wiking e.V.
- Seglergemeinschaft am Müggelsee e.V.
- Catamaran und Surfclub Müggelsee e.V.
- Segler-Gemeinschaft Luftfahrt e.V.
- Seglerverein Rahnsdorf 1926 e.V.

Berlin, den 14.03.2017

Erklärung zur Schutzgebietsverordnung Müggelsee

Wir, die Seglervereine am Müggelsee, lehnen die vorliegende Fassung der Schutzgebietsverordnung ab.

Begründung:

- Mit der genannten Verordnung soll der gesamte Müggelsee unter Landschaftsschutz und teilweise unter Naturschutz gestellt werden. Der Naturschutz im Naturschutzgebiet und der im Landschaftsschutzgebiet unterscheiden sich nur graduell, aber nicht prinzipiell, denn auch im geplanten Landschaftsschutzgebiet hat der Naturschutz grundsätzlich oberste Priorität.
- Hauptgrund für die Ablehnung der vorliegenden Fassung der Verordnung ist das geplante Landschaftsschutzgebiet, das den größten Teil des Sees umfasst. In diesem Landschaftsschutzgebiet ist dann das, was für viele Generationen auf dem Gebiet des Wassersports üblich und selbstverständlich war und ist, gemäß § 8 Absatz 3 der Verordnung nur noch ausnahmsweise bei Einhaltung der im Absatz 5 desselben Paragraphen genannten Bedingungen zugelassen.
- Bisher wurde die Einrichtung des Landschaftsschutzgebiets stets als alternativlos bezeichnet. Wir haben aber – leider recht spät - erfahren, dass es nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz Alternativen gibt, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dafür besteht und das ist zweifelsfrei durch die Nutzung des Sees durch Hunderttausende Erholungssuchende und Wassersportler gegeben. Diese Möglichkeit hat uns die Senatsverwaltung immer verschwiegen und unserer Kenntnis nach auch nie in Erwägung gezogen. Wir fordern von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, zu diesem Punkt schriftlich Stellung zu nehmen.
- Der Müggelsee ist seit mehr als hundert Jahren für die Berliner und deren Gäste das größte Naherholungsgebiet am Wasser. Für den Wassersport und insbesondere für den Berliner Segelsport ist der Müggelsee unverzichtbar als Austragungsort für bis zu 50 internationale, nationale, regionale und interne Segelregatten der Vereine sowie das organisierte Training der Vereine und des Landesleistungszentrums Segeln Berlin. Das Training im Landesleistungszentrum findet sogar ganzjährig statt. Wir fordern von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, die Nutzung des Sees ganzjährig zu erlauben.
- Der Müggelsee wurde der EU vor ca. 25 Jahren als FFH-Gebiet (Flora, Fauna, Habitat) gemeldet und soll nun durch eine entsprechende Verordnung unter Schutz gestellt werden. In der Zeit seit seiner Meldung an die EU haben sich Flora und Fauna nachweislich positiv

entwickelt. Die Notwendigkeit zur Ausweisung des gesamten Sees als Landschaftsschutzgebiet ergibt sich daraus nicht.

- Über den vom BUND geforderten Schutz der Zug- und Rastvögel im vorgesehenen Landschaftsschutzgebiet im Winterhalbjahr sollte man unserer Ansicht nach erst befinden, wenn die von der Flugsicherungsbehörde zu erwartenden Auflagen zur Flugroute über den Müggelsee bekannt sind, denn bei östlichen Windrichtungen sollen dann täglich ca. 120 Maschinen vom BER kommend den Müggelsee in ca. 600 m Höhe überfliegen.
- Wir fordern von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, die vorgesehenen Naturschutzgebiete auf die als Meidungszonen im Gewässerentwicklungskonzept vereinbarten sensiblen Flachwasserbereiche zu begrenzen. Insbesondere das derzeit große NSG am Südufer des Müggelsees lässt die Durchführung von Regatten bei bestimmten Windverhältnissen nicht zu.
- Wir fordern von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, die erlaubten Handlungen den Segelsport betreffend (§8) von der Klausel in der Begründung zum §8 zu befreien, wonach alles unter dem Vorbehalt des §3 der VO steht („keine Beeinträchtigung der aufgeführten Schutzgüter“). Nur so haben wir Rechtssicherheit für die Ausübung des Segelsports gem. unseren Vereinssatzungen.
- Wir fordern von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, die Vertiefung der Bänke / Zufahrt zum Müggelsee mit Booten bis zu 1,5 m Tiefgang als Erlaubte Handlung in die VO aufzunehmen. Nur dadurch ist die Existenz des Seglervereins Rahnsdorf 1926 e.V. (SVR) gesichert.
- Wir fordern von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, das FFH-Gebiet in „Die Bänke“ im Bereich des Grundstücks des SVR auf die Grenze des neuen LSG zurückzunehmen. Diese Rücknahme wurde dem SVR bereits im Oktober 2016 schriftlich von der Senatsverwaltung zugesagt und ist notwendig für die Sicherung der Steganlage des SVR. Die gleiche Forderung ergibt sich für den Zuschnitt des „Alten LSG“ (LSG45).
- Wir fordern von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, die Steg Genehmigung des SVR durch die ONB unbefristet zu erteilen. (Die wasserrechtliche Genehmigung ist bereits unbefristet erteilt.) Nur dadurch ist die Steganlage des SVR gesichert (Investition von 160 T€).

M. J. J. J.

P. J. J.

D. J. J.

K. H. J. J.

R. D. J. J.

J. J. J.

A. J. J.

A. J. J.

A. J. J.

J. J. J.

Berlin

Hartmut Gaßner
Dr. Klaus-Martin Groth
Wolfgang Siederer
Katrin Jänicke
Angela Zimmermann
Caroline von Bechtolsheim
Dr. Achim Willand
Dr. Jochen Fischer
Dr. Frank Wenzel
Dr. Maren Wittzack
Dr. Gerrit Aschmann
Dr. Georg Buchholz
Jens Kröcher
Dr. Sebastian Schattenfroh
Dr. Jörg Beckmann
Dr. Joachim Wrase
Isabelle-Konstanze Charlier, M.E.S.
Dr. Markus Behnisch
Wiebke Richmann
Annette Sander
Julia Templin
Linus Viezens
Grigori Lagodinsky
Malika Meyer-Schwickerath
Dr. Jasper von Detten
Udo Paschedag
Gabriel Babel
Dr. Franziska Drohsel

Augsburg

Dr. Thomas Reif
Robert Kutschick
Prof. Dr. Valentin Köppert, LL.M.



Schutzgebietsverordnung „Müggelspree / Fredersdorfer Mühlenfließ“

Flächenzuschnitt und Regelungen des Landschaftsschutzgebiets im Bereich der Bänke und der Rahnsdorfer Inseln

Rechtliche Stellungnahme

im Auftrag
der Inselgemeinschaft Kelchseecke „Müggel 1905“ e. V.
und
des Vereins Rahnsdorfer Inseln e.V.

Rechtsanwalt Dr. Achim Willand
Rechtsanwalt Dr. Markus Behnisch

Berlin, 30.11.2016

Inhaltsverzeichnis

I. Ausgangslage und Aufgabenstellung..... 3

II. Unterschutzstellung des Uferbereichs der Inseln..... 5

1. Bestandsaufnahme und Datengrundlage.....5

 a) Anforderungen der Rechtsprechung..... 6

 b) Gewässerentwicklungskonzept keine ausreichende und geeignete Grundlage7

 c) Weitere in Betracht kommende Grundlagen..... 8

2. Keine ausreichenden Gründe für die Schutzbedürftigkeit der Uferbereiche der Kelchsecke und des Entenwalls..... 9

3. Konsistenz und Ausgewogenheit der Flächenauswahl.....10

4. Abgrenzung des Schutzgebiets 12

III. Betroffene und verletzte Rechte der Anlieger 12

1. Betroffene Eigentümerrechte der Anlieger 12

2. Beeinträchtigungen der Anliegerrechte durch die geplante Verordnung..... 13

 a) Unterschutzstellung der ufernahen Gewässerabschnitte..... 13

 b) Entwicklungsziel „Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Uferabschnitte“ 14

 c) Zusätzliches Genehmigungserfordernis für Bootsstege..... 14

3. Unzureichende Ermittlung und Berücksichtigung der beeinträchtigten Rechte und Belange..... 15

4. Rechtliche Würdigung 15

 a) Unterschutzstellung der ufernahen Gewässerabschnitte..... 15

 b) Anschlussgenehmigungen für Bestandsstege 16

 c) Zusätzliches Genehmigungserfordernis für Bootsstege..... 17

5. Folgen rechtswidriger Regelungen der Schutzgebietsverordnung..... 18

IV. Schlussfolgerungen18

I. Ausgangslage und Aufgabenstellung

Die Bundesrepublik Deutschland hat das FFH-Gebiet „Müggelspree-Müggelsee“ mit der Gebietsnummer DE-3548-301 (nachfolgend: „FFH-Gebiet“) an die Europäische Kommission gemeldet. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (nachfolgend: „Senatsverwaltung“) als oberste Naturschutzbehörde plant, das FFH-Gebiet um den Müggelsee und den Fredersdorfer Mühlenfließ durch Verordnung¹ als Landschaftsschutz- bzw. Naturschutzgebiet unter Schutz zu stellen (nachfolgend: „LSG“ oder „NSG“). Die Senatsverwaltung hat die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 27 Abs. 3 Berliner Naturschutzgesetz (BlnNatSchG) durchgeführt und unter dem 09.11.2016 die Abschlusserklärung abgegeben. Die Senatsverwaltung plant, die Verordnung bis Ende 2016, spätestens aber im Frühjahr 2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden.

Das künftige LSG im Seeteil „Die Bänke“ reicht bis an das Ufer der Inseln Kelchsecke und Entenwall. Die Insel Kelchsecke, welche westlich von der Müggelspree und südöstlich vom Kelchstrom begrenzt wird, soll fast vollständig von dem LSG umschlossen werden. Ein langer Uferabschnitt der Insel Entenwall, die sich südöstlich anschließt, liegt ebenfalls im künftigen LSG.

Das gemeldete FFH-Gebiet reicht ebenfalls bis an das Ufer der Inseln heran, deckungsgleich mit dem LSG. Die Senatsverwaltung hat im Zuge des Verfahrens betreffend die Schutzgebietsverordnung das FFH-Schutzgebiet partiell neu zugeschnitten: zwei andere Uferabschnitte – bei Rahnsdorf und Friedrichshagen – sollen aus dem FFH-Schutzgebiet herausgenommen und demgemäß auch nicht als LSG ausgewiesen werden. Der ufernahe Seeabschnitt an den Inseln, der vergleichbar mit den Abschnitten in Rahnsdorf und Friedrichshagen erscheint, soll dagegen im FFH-Gebiet bleiben.

Die Kelchsecke und der betroffene Abschnitt der Insel Entenwall sind seit vielen Jahrzehnten bebaut, werden intensiv genutzt und haben zahlreiche Seegrundstücke mit hunderten von Eigentümern und Nutzern, die ihre Grundstücke nur mit dem Boot erreichen können (nachfolgend „Anlieger“).

¹ Verordnung zum Schutz der Landschaft des Müggelsees und des Fredersdorfer Mühlenfließes und über das Naturschutzgebiet „Müggelsee/ Fredersdorfer Mühlenfließ“ im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin, Konsolidierte Fassung vom 31.10.2016.

Die Anlieger erreichen ihre Grundstücke über Bootsstege, die ebenfalls seit vielen Jahrzehnten existieren und genutzt werden. An den Ufern der Inseln befinden sich auch Slipanlagen, die insbesondere in den Wintermonaten benötigt werden. Die Stege und Slipanlagen befinden sich überwiegend an den Seegrundstücken der Anlieger.

Die wasserrechtlichen Genehmigungen dieser Stege werden üblicherweise befristet. Zahlreiche Genehmigungen laufen demnächst aus oder sind bereits ausgelaufen. Viele Anträge auf Verlängerung der Genehmigungen werden seit Jahren von der unteren Wasserbehörde (Bezirksamt Treptow-Köpenick) nicht beschieden. Dem Vernehmen nach hindern ungeklärte Fragen des Naturschutzes die Behörde daran, die Genehmigungen zu verlängern. Das Bezirksamt muss die Angelegenheit im Genehmigungsverfahren auch der obersten Naturschutzbehörde vorlegen, die in den Verfahren bisher ihre Zustimmung mit Verweis auf den FFH-Gebietsschutz und auf die zu verabschiedende Schutzgebietsverordnung nicht gegeben hat.

Die Anlieger haben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen erhoben, mit denen sie rechtswidrige Belastungen geltend machen, die aus der Schutzgebietsverordnung resultieren. Ihre elementaren Rechte und Interessen als Inselanlieger seien nicht ausreichend berücksichtigt worden. Nach Erlass der Verordnung erscheine es praktisch ausgeschlossen, wasserrechtliche Anschlussgenehmigungen für die Stege zu erhalten, insbesondere wegen des zusätzlichen Entwicklungsziels der „naturnahen Ufergestaltung“ [vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Verordnungsentwurfs (nachfolgend: „VO-E“)]. Die Erneuerung oder Änderung von Stegen werde durch den naturschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt zusätzlich erschwert. Weitere Erschwernisse für Erreichbarkeit der Inseln ergäben sich aus dem Genehmigungsvorbehalt für die Entschlammung bzw. Gewässerunterhaltung und aus den Naturschutzgebieten (Fahrverbote).

Im Bereich der Bänke existiert bis unmittelbar an das Ufer der Inseln heran auch jetzt schon ein LSG (Schutzgebietsverordnung 1996), das durch das neue LSG abgelöst werden soll. Die geltende Schutzgebietsverordnung sieht kein Entwicklungsziel „naturnahe Ufergestaltung“ vor.

Eine Vergrößerung der Kartendarstellung des neuen LSG zeigt, dass dessen Außen Grenzen sowohl einen Landstreifen des Ufers selbst als auch Vorlandbereiche der Inseln erfassen. Die Senatsverwaltung hat sich dahin geäußert, dass das betreffende LSG ausschließlich das Gewässer und die Verlandungszone erfassen solle, die Ufer-

grundstücke auf der Kelchsecke und dem Entenwall sollen nicht unter Schutz gestellt werden. Die Abgrenzung solle mittels Flurstücksgrenzen vorgenommen werden.²

Die Anlieger fordern, die Grenze des LSG auf ca. 20 m vor dem Ufer auf das Wasser zurück zu verlegen; der betreffende ufernahe Abschnitt soll auch aus dem FFH-Gebiet herausgenommen werden; bestehende Stege sollen von dem Genehmigungsvorbehalt des § 7 Abs. 1 Nr. 2 VO-E ausdrücklich ausgenommen werden.

Die Senatsverwaltung erklärte bisher, dass erteilte Genehmigungen für die Stege wirksam bleiben würden, auch künftig würden Genehmigungen für Stege im neuen LSG regelmäßig erteilt und nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen bei deutlich überwiegendem Landschaftsschutz abgelehnt. Es sei jedoch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.³

Nachfolgend wird der Entwurf der VO-E daraufhin geprüft, ob die Unterschutzstellung des Sees im Bereich der Inseln rechtmäßig ist (vgl. unter II.) und ob die Regelungen der Verordnung Rechte der Anlieger verletzen (vgl. unter III.).

II. Unterschutzstellung des Uferbereichs der Inseln

Ausgehend von den vorliegenden Informationen fehlt eine ausreichende Bestandsaufnahme und Datengrundlage für die Schutzgebietsverordnung (vgl. unter 1.). Eine ordnungsgemäße und ausreichende Begründung der Schutzbedürftigkeit des LSG im Hinblick auf die Uferbereiche der Inseln ist nicht ersichtlich (2.). Die Unterschutzstellung der ufernahen Gewässerabschnitte im Bereich der Inseln im Vergleich zu anderen nicht unter Schutz gestellten Gewässerabschnitten ist nicht nachvollziehbar begründet (3.). Die Abgrenzung der Schutzgebietsgrenze ist bezüglich der Inseln nicht hinreichend bestimmt (4.).

1. Bestandsaufnahme und Datengrundlage

Der Verordnungsentwurf genügt nicht den Anforderungen der Rechtsprechung an eine ausreichende Bestandsaufnahme und Datengrundlage in Bezug auf ei-

² Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Inselgemeinschaft am 16.10.2016, in den Besprechungen am 08./15.11.2016 bei der Senatsverwaltung mit [GGSC] sowie der Besprechung mit der Inselgemeinschaft Kelchsecke vom 28.11.2016.

³ Schreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt vom 14.10.2016 an die Inselgemeinschaft Kelchsecke, S. 3.

ne Unterschutzstellung [vgl. dazu unter a)]. Das in der Begründung angegebene Gewässerentwicklungskonzept Müggelsee vom 02.10.2015 (GEK)⁴ ist wegen seiner anderweitigen Zielsetzung keine ausreichende Grundlage [vgl. unter b)]. Gleiches gilt für die weiteren von der Senatsverwaltung angegebenen Grundlagen – das Uferentwicklungskonzept und das Berliner Röhrichschutzprogramm [vgl. unter c)].

a) Anforderungen der Rechtsprechung

Nach der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg⁵ muss der Verordnungsgeber die Schutzbedürftigkeit für jede unter Schutz zu stellende Fläche positiv feststellen. Es muss somit für jede einzelne Fläche die Erforderlichkeit der Unterschutzstellung festgestellt und dargelegt werden, dass „der ins Auge gefasste bzw. in der Verordnung fixierte Schutzgegenstand [gerade dort] gefährdet ist.“⁶

Die Unterschutzstellung setzt deshalb in einem ersten Schritt für eine unter Schutz zu stellenden Fläche eine umfassende Bestandsaufnahme i.S. einer hinreichenden Datengrundlage über den Zustand von Natur und Landschaft voraus. In einem weiteren Schritt sind dann die betroffenen Grundstücke zu bewerten, um feststellen zu können, ob eine Unterschutzstellung vernünftigerweise geboten ist (vgl. unter 2. und 3.).⁷

Die Ergebnisse dieses Bewertungsvorgangs sind im Verordnungstext oder der Begründung zu dokumentieren.

⁴ Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Erstellung eines flächenspezifischen Entwicklungskonzeptes zur Sicherung und Erreichung der gewässerbezogenen Umweltziele nach WRRL und NATURA 2000 für die Müggelspreewälder zwischen Dämeritzsee und Müggelsee, inklusive des Großen und Kleinen Müggelsees und der Bänke (GEK), Endbericht als Grundlage für den Maßnahmenentwurf, Stand 02.10.2015, zu finden unter:

http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/ogewaesser/de/download/spree/Endbericht_20151002.pdf (zuletzt aufgerufen am 08.10.2016).

⁵ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 13.11.2008, Az.: 11 A 5/07, BeckRS 2009, 38101; vgl. auch OVG Saarlouis, Urt. v. 07.03.2007, Az.: 1 N 3/06, Rn. 60, juris.

⁶ A.a.O. S. 7 f.

⁷ A.a.O.

Die vorgenannten Anforderungen erfüllt der vorliegende Verordnungsentwurf nicht.

b) Gewässerentwicklungskonzept keine ausreichende und geeignete Grundlage

Das GEK ist ein Maßnahmenkonzept zum Erreichen und Erhalten der Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer (guter ökologischer Zustand) nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie und den Umsetzungsvorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes. Dies zeigen schon die Einleitung des GEK⁸ und die Begründung des Verordnungsentwurfs.⁹

Das GEK dient insofern einem anderweitigen Zweck und kann daher allenfalls für Teilaspekte der naturschutzrechtlichen Unterschutzstellung als Grundlage dienen. Ziel des GEK ist, einen guten ökologischen Zustand in dem Untersuchungsgebiet zu erreichen. Dem entsprechend ist die Erhaltung eines guten ökologischen Zustandes der Gewässer und grundwasserabhängigen Lebensräume nur eines von mehreren Entwicklungszielen der Schutzgebietsverordnung (vgl. unter § 4 Abs. 1 Nr. 3 VO-E).

Das GEK enthält zwar eine Lokalisierung der FFH-Lebensraumtypen im Gebiet des Müggelsees. Der Verordnungsentwurf verweist jedoch weder im Wortlaut noch in seiner Begründung auf diesen Abschnitt des GEK.

Zudem stimmen die in der Schutzzweckbestimmung des § 3 aufgeführten Lebensraumtypen nicht mit den im GEK bei der Bewertung des Erhaltungszustandes angegebenen Lebensraumtypen überein (vgl. dort unter 3.3.1, S. 58 f.). So kommt der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 VO-E aufgeführte prioritäre LRT 6120 (naturnaher Kalk- und Trockenrasen) nach dem GEK im Untersuchungsgebiet überhaupt nicht vor (vgl. GEK, S. 58 f.).

Außerdem stimmen die in § 3 Abs. 3 Nr. 4 VO-E aufgeführten geschützten Vogelarten nicht mit dem weit ausführlicheren Katalog der im GEK erfassten Vogelarten (dort, S. 61 ff.) überein.

⁸ GEK, S. 1 f.

⁹ Begründung des Verordnungsentwurfs, Stand 31.10.2016, S. 2

Die Senatsverwaltung hält in der Begründung lediglich fest, dass die Erklärung zum Schutzgebiet der rechtlichen Umsetzung und Absicherung der Zielstellungen des GEK, mithin den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie zum guten ökologischen Zustand diene.¹⁰

Zwar kann die Senatsverwaltung gem. § 4 Abs. 3 VO-E¹¹ für die noch ausstehende Ausarbeitung eines Managementplanes für das FFH-Gebiet Teilaspekte aus anderen Fachplanungen wie dem GEK nach entsprechender Abstimmung anerkennen. Dies setzt aber selbst für einen derartigen Plan einen entsprechenden Bewertungsprozess voraus.¹²

Ein solcher Bewertungsprozess fand allerdings mit dem GEK im Hinblick auf die Uferbereiche der Kelchsecke und des Entenwalls nicht statt. Die Erschließung der „Bänke“ sowie die Siedlungswasserwirtschaft wurde aus dem GEK ausgeklammert und sollten einem eigenständigen Verfahren mit dem Bezirksamt Treptow-Köpenick in Abstimmung mit der Senatsverwaltung vorbehalten bleiben.¹³

Die Senatsverwaltung begründet somit nicht einmal ansatzweise, warum das GEK eine ausreichende Grundlage für die einer Schutzgebietsausweitung zugrundeliegende Bestandsaufnahme sein kann und wodurch sich Abweichungen rechtfertigen.

c) Weitere in Betracht kommende Grundlagen

Das Uferentwicklungskonzept aus dem Jahr 2011¹⁴, auf das die Senatsverwaltung hingewiesen hat¹⁵ bildet ebenso keine Datengrundlage für die erforderliche Bestandsaufnahme.

¹⁰ Begründung des Verordnungsentwurfs, Stand 31.10.2016, S. 2.

¹¹ A.a.O., S. 4.

¹² A.a.O.

¹³ Vgl. Schreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt vom 02.03.2015 an alle Anwohner der Inseln Entenwall, Kelchsecke und Dreibock sowie GEK, Anm. auf der Karte zum Maßnahmenkonzept.

¹⁴ Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei (IGB), Uferentwicklungskonzept zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes des Großen Müggelsees (Berlin), 2011.

Weder im Text des Verordnungsentwurfs noch in der Begründung wird auf dieses Uferentwicklungskonzept verwiesen. Zweck auch dieses Konzepts war die Erreichung es guten ökologischen Zustandes i. S. d. Wasserrahmenrichtlinie. Im GEK sind nur Teilergebnisse des Konzepts aufgeführt (vgl. GEK, S. 20 f.). Es ist nicht ersichtlich, dass der Verordnungsgeber den Verordnungsentwurf auch auf das Uferentwicklungskonzept zu stützen beabsichtigt.

Ähnliches gilt in Bezug auf das Röhrichschutzprogramm Berlin. Das GEK enthält nur eine Zusammenfassung der verschiedenen, über mehrere Jahre durchgeführten Untersuchungen des Berliner Röhrichtbestandes (vgl. GEK, S. 23 f.). Unklar ist zudem, wann und wie die letzten Untersuchungen vorgenommen worden sind. In Bezug auf den Bereich der „Bänke“ – wo sich auch die Kelchsecke und der Entenwall befinden – geht der Bericht gar von einer Erhöhung des Röhrichtbestandes zwischen 1990 bis 2010 um 3 % aus (vgl. GEK, S. 23). Eine Unterschützstellung erscheint unter diesem Aspekt nicht notwendig.

2. Keine ausreichenden Gründe für die Schutzbedürftigkeit der Uferbereiche der Kelchsecke und des Entenwalls

Der von der Rechtsprechung geforderte Bewertungsprozess, welcher von den vorhandenen Daten und der Bestandsaufnahme zur Auswahl der unter Schutz zu stellenden Flächen führt, ist nicht ersichtlich.

Aus der Einordnung eines Gebietes als FFH-Gebiet ergibt sich noch nicht zwingend die Ableitung eines bestimmten Schutzstatus bzw. Schutzgebietstyps. Mit der Ausweisung als FFH-Gebiet ist zunächst nur die Aussage verbunden, dass das entsprechende Gebiet – abstrakt betrachtet – als schutzwürdig zu bewerten ist. Die Auswahl eines konkreten Schutzstatus lässt sich der Einordnung als FFH-Gebiet nicht entnehmen. Dafür bedarf es eines weiteren Transformationsprozesses, welcher für die jeweiligen Flächen eines FFH-Gebietes die Feststellung des Umfangs der konkreten Schutzbedürftigkeit und damit der mit der jeweiligen Schutzgebietsausweisung verbundenen Nutzungsbeschränkungen und

¹⁵ Mitteilung (E-Mail) an [GGSC] auf den gestellten Antrag auf Akteneinsicht (07.11.2016) vom 09.11.2016.

Genehmigungserfordernisse voraussetzt. Dieser Schritt erfordert eine umfassende Bewertung aller Flächen des Schutzgebietes.¹⁶

Dem Verordnungsentwurf oder den diesem beigelegten Unterlagen und Gutachten müssten sich daher detaillierte Ausführungen entnehmen lassen, welche die angegebenen Bestandsdaten aufgreifen und konkret für jede unter Schutz zu stellende Fläche den Umfang und das Ausmaß der Schutzbedürftigkeit aufzeigen. Eine derartige Unterlage fehlt jedoch. Es bleibt somit offen, welche Ausdehnung des Landschaftsschutzgebietes zum Schutz von in der Verordnung vorgesehenen Schutzgütern erforderlich ist. Dies betrifft auch die Kelchsecke und den Entenwall. Aus welchen Gründen gerade die ufernahen Gewässerabschnitte unter Schutz gestellt werden sollen, ist nicht ersichtlich.

Eine konkrete Begründung der Schutzbedürftigkeit dieser inselnahen Gewässerabschnitte war hier auch deshalb erforderlich, weil erhebliche Konflikte mit den Anliegerinteressen zu erwarten sind. Die Uferbereiche sind bekanntlich bebaut, die Seegrundstücke verfügen seit vielen Jahrzehnten über Bootsstege. Mit der Unterschutzstellung sind überdies belastende Regelungen für die Anlieger verbunden, beispielsweise das Entwicklungsziel der „naturnahen Ufergestaltung“ und ein besonderes Genehmigungserfordernis für die Erneuerung oder Änderung von Bootsstegen (dazu näher unten, III. 2.).

3. Konsistenz und Ausgewogenheit der Flächenauswahl

Die Senatsverwaltung beabsichtigt, bestimmte ufernahe Gewässerabschnitte aus dem FFH-Gebiet und dem künftigen LSG herauszunehmen (bei Rahnsdorf und Friedrichshagen). Diese Flächen sollen demnach nicht unter Schutz gestellt und aus dem Landschaftsschutzgebiet 1996 entlassen werden.¹⁷ Eine tragfähige Begründung dafür, warum im Unterschied dazu die ähnlich strukturierten, bebauten Uferbereiche der Inseln Kelchsecke und Entenwall unter Schutz stehen sollen, lässt sich den Unterlagen nicht entnehmen.

Zudem steht diese Ausweisung mit den im GEK vorgenommenen Bewertungen nicht im Einklang.

¹⁶ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, a.a.O., S. 7 f.

¹⁷ Vgl. Bl. 2 und 3 der Schutzgebietkarte zum Verordnungsentwurf.

Die Vegetationsstruktur an diesen vier Uferabschnitten ist ähnlich. Schon das Landschaftsprogramm Berlin von 1994 bewertet den gesamten Bereich der „Bänke“ und auch den Uferbereich unterhalb Friedrichshagen fachlich gleich, nämlich als Flusseenlandschaft, in der gleiche Entwicklungsziele gelten.¹⁸ Laut GEK weist der Abschnitt bei Rahnsdorf einen vergleichbaren Schwimmblatt- und Unterwasservegetationsbestand wie die Uferabschnitte der Kelchsecke und des Entenwalls auf.¹⁹ Überdies liegt ein Teil des nördlichen Rahnsdorfer Ufers innerhalb der Fluchtdistanz der Tafelente. Demgegenüber befindet sich nur die äußerste östliche Spitze der Kelchsecke und eventuell ein Uferteil des Entenwalls noch innerhalb der Fluchtdistanz des Schwarzspechtes.²⁰

Der nördliche Uferabschnitt des Müggelsees unterhalb Friedrichshagens weist ebenso eine urbane Umfeldstruktur auf.²¹

Eine strengere Behandlung der ebenfalls der urbanen Umfeldstruktur zugeordneten Insel Kelchsecke erschließt sich vor diesem Hintergrund nicht.

Die der Schutzgebietsverordnung zu Grunde liegenden Unterlagen sind deshalb nicht geeignet, diese Flächenauswahl zu begründen. Im Gegenteil scheint die Flächenauswahl mit dem GEK nicht im Einklang zu stehen.

Abgesehen davon genügt das GEK nicht für eine sachgerechte Flächenauswahl und Begründung der Schutzbedürftigkeit.

Wie oben ausgeführt, fehlt es an einem flächendeckenden Schutzbedürftigkeitskonzept für die Inseln, da die „Bänke“ aus dem GEK ausgeklammert waren [vgl. II. 1 b)].

Nach all dem lässt sich den verfügbaren Unterlagen in Bezug auf die Unterschutzstellung der ufernahen Gewässerabschnitte im Bereich der Inseln kein

¹⁸ Karte zum Landschaftsprogramm 1994.

¹⁹ Vgl. GEK, Uferentwicklungskonzept Großer Müggelsee mit Bänke, Karte 1; GEK, Karte Die Bänke - Nistflöße Tss und Biber; GEK, Karte Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG) und Schutzgebiete inkl. Natura 2000.

²⁰ Vgl. GEK, Karte Vorkommen wertgebender Brutvogelarten mit Fluchtdistanzen und FFH-Lebensraumtypen.

²¹ Vgl. GEK, Maßnahmenkarte zum Maßnahmenkonzept Müggelspree/-see.

konsistentes und ausgewogenes Schutzbedürftigkeitskonzept anhand einheitlicher und nachvollziehbarer Kriterien entnehmen.

4. Abgrenzung des Schutzgebiets

Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfüllt nicht die Anforderungen an die hinreichende Bestimmtheit²².

Die Aussage der Senatsverwaltung bezüglich der Abgrenzung (s.o. unter I., Fn. 2) spiegelt sich nicht in der Verordnung wider. Danach ist nicht zweifelsfrei feststellbar, dass nur die Wasserfläche des Müggelsees von der Schutzgebietsverordnung erfasst wird. Legt man die Abgrenzungsregel in § 2 Abs. 4 VO-E zu Grunde, wonach die Außenkanten der grün eingezeichneten Linie auf der Karte als Grenze des LSG gelten sollen, können sowohl Vorlandbereiche als auch – bedingt durch die dicken Linien der Grenzziehung – Landstreifen der Inseln vom Schutzgebiet erfasst sein.

III. Betroffene und verletzte Rechte der Anlieger

Die betroffenen Rechte der Anlieger (1.) sowie die mit der geplanten Verordnung verbundenen Belastungen (2.) sind im Verfahren nicht ausreichend ermittelt und gewürdigt worden (3.). Eine Bewertung auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen ergibt, dass die Belastungen unverhältnismäßig und damit rechtswidrig sind (4.). Auf dieser Grundlage könnten zukünftige, von den Anliegern geführte Rechtsstreitigkeiten, ggf. auch im Hinblick auf Entschädigungszahlungen, erfolgreich sein (5.).

1. Betroffene Eigentümerrechte der Anlieger

Die Anlieger sind durch die geplante Unterschützstellung mit den Entwicklungszielen, Nutzungsbeschränkungen und Genehmigungsvorbehalten/Beeinträchtigungen in ihren Eigentumsrechten und sonstigen Nutzungsrechten (z. B. als Pächter) betroffen.

Die Anlieger sind, damit sie ihr Eigentum erreichen und nutzen können, elementar auf die Bootsstege angewiesen. Diese bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung (§ 62 BWG), die üblicherweise befristet wird und daher immer wie-

²² Vgl. BVerwG, Urt. v. 31.01.2001, Az.: 6 CN 2/00, Rn. 9, juris.

der erneuert werden muss. Für die Erneuerung oder wesentliche Änderung von Stegen soll zudem ein naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen sein.

In diesen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren werden die Naturschutzbelange unter Beteiligung der unteren und oberen Naturschutzbehörden geprüft (Gebietsschutz/LSG, FFH-Verträglichkeit, ggf. Artenschutz).

Wenn Belange des Naturschutzes dem Vorhandensein und der Nutzung dieser Stege entgegenstehen und deshalb die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen nicht mehr erteilt werden, ist der Kernbereich des Eigentums an diesen Seegrundstücken betroffen.

2. Beeinträchtigungen der Anliegerrechte durch die geplante Verordnung

Die geplante Verordnung errichtet zusätzliche Hürden für die Erteilung wasserrechtlicher Genehmigungen für die Bootsstege. Diese Hürden fallen deshalb besonders ins Gewicht, weil schon bisher unspezifizierte Belange des Naturschutzes seit Jahren der Verlängerung von wasserrechtlichen Genehmigungen für die vorhandenen Stege entgegenstehen. Die naturschutzfachlichen Gründe, aus denen sich die Genehmigungsverfahren verzögern, sind hierbei ausgesprochen unklar.

a) Unterschutzstellung der ufernahen Gewässerabschnitte

Zusätzliche Hürden in dem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren ergeben sich schon allein daraus, dass das LSG auch an den ufernahen Gewässerabschnitten festgesetzt werden soll, und zwar mit einem unklaren Schutzzweck. Die Gründe für die Schutzbedürftigkeit gerade dieser unmittelbar am Ufer liegenden Gewässerabschnitte mit den Stegen bleiben im Dunkeln. Daher sind Ziele und Umfang der Prüfung von Naturschutzbelangen im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren praktisch nicht kalkulierbar.

b) Entwicklungsziel „Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Uferabschnitte“

Es kommt hinzu, dass nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 VO-E die Pflege, Entwicklung und Bewirtschaftung des LSG u.a. an der **Erhaltung und Wiederherstellung zusammenhängender, naturnaher Uferabschnitte auszurichten** ist. Dieses neue, in der bisherigen Schutzgebietsverordnung für das vorhandene LSG nicht geltende Entwicklungsziel lässt befürchten, dass in jedem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Verlängerung einer Genehmigung für einen Bootssteg aus Sicht des Naturschutzes darauf gedrängt wird, die Genehmigung zu verweigern und den Steg zurückzubauen, um einen naturnahen Zustand herbeizuführen. Dies zeigt die diverse Rechtsprechung zu Stegen in einem LSG.²³

Den vorliegenden Unterlagen lässt sich nicht entnehmen, dass der Verordnungsgeber davon ausginge, die vorhandenen Stege ständen mit diesem Entwicklungsziel im Einklang.

c) Zusätzliches Genehmigungserfordernis für Bootsstege

Zudem konstituiert § 7 Abs. 1 Nr. 2 VO-E ein naturschutzrechtliches Genehmigungserfordernis für die Bootsstege. Danach müssen die Anlieger für die Errichtung, die wesentliche Änderung, die Ersetzung oder die Nutzungsänderung von wasserrechtlich genehmigten Anlagen in oder an Gewässern im Sinne des Berliner Wassergesetzes zusätzlich eine naturschutzrechtliche Genehmigung einholen.

Diese „Verdoppelung“ der Genehmigungsverfahren z.B. für den Fall, dass ein im Sturm zerstörter Steg erneuert werden muss, bringt eine zusätzliche Belastung für die Anlieger.

²³ Vgl. nur VG Frankfurt (Oder), Urt. v. 14.05.2014, Az.: VG 5 K 1019/11, BeckRS 2014, 52634; VG Frankfurt (Oder), Beschl. v. 29.11.2013, Az.: 5 L 229/13, juris; für Bootshaus VG Greifswald, Urt. v. 26.07.2016, Az.: 5 A 1222/14, juris.

3. Unzureichende Ermittlung und Berücksichtigung der beeinträchtigten Rechte und Belange

Nach der einschlägigen Rechtsprechung muss der Verordnungsgeber die bei der Unterschutzstellung einer bestimmten Fläche betroffenen Belange und die Beeinträchtigung von Rechten ermitteln sowie mit der Schutzbedürftigkeit und dem verfolgten Schutzzweck abwägen.²⁴ Dies ist auch erforderlich bei der Festsetzung und dem Flächenzuschnitt eines Landschaftsschutzgebietes, selbst wenn es bereits als FFH-Gebiet ausgewiesen sein mag. Denn die Belastungen ergeben sich nicht aus der Unterschutzstellung allein, sondern aus dem konkret verfolgten Schutzzweck und den Regelungen und Nutzungsbeschränkungen der Schutzgebietsverordnung (s. o., 2.).

Eine konkrete Ermittlung und Abwägung der mit der Schutzgebietsverordnung verbundenen Beeinträchtigungen war hier vor allem deshalb geboten, weil das geplante LSG hier direkt bis an das seit langem bebaute Ufer heranreicht, dort die Stege der Anlieger erfasst und zusätzliche Hürden für die erforderlichen Genehmigungen errichtet, obwohl schon derzeit ungeklärte Fragen des Naturschutzes die Berliner Behörden an der Erteilung von Anschlussgenehmigungen hindern.

Eine derartige Ermittlung und hinreichende Berücksichtigung der betroffenen Belange lässt sich den vorhandenen Unterlagen nicht entnehmen. Im Gegenteil: Die Senatsverwaltung scheint die Betroffenheit und die Probleme nicht zu sehen, wenn sie erklärt, Genehmigungen für Stege in den LSG würden auch künftig regelmäßig erteilt²⁵, obwohl dies bereits jetzt nicht der Vollzugspraxis entspricht.

4. Rechtliche Würdigung

a) Unterschutzstellung der ufernahen Gewässerabschnitte

Die geplante Ausweisung der ufernahen Gewässerabschnitte an den Inseln mit den Stegen als LSG bedingt Belastungen für die Anlieger und Be-

²⁴ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, a.a.O. (s. o., bei Fn. 4).

²⁵ Schreiben der Senatsverwaltung vom 14.10.2016 an die Inselgemeinschaft Kelchseecke, S. 3.

eintrüchtigungen ihrer Rechte (s. o., 2.). Die Unterschützstellung ist u. E. ausgehend von den Anforderungen der Rechtsprechung rechtswidrig, weil

- die Schutzwürdigkeit dieser Gewässerabschnitte und der dort verfolgte Schutzzweck nicht ersichtlich bzw. unklar sind,
- die betroffenen Rechte und Belange der Anlieger nicht hinreichend ermittelt, gewürdigt und abgewogen sind.

b) Anschlussgenehmigungen für Bestandsstege

Nutzungsbeschränkungen aus Gründen des Naturschutzes sind Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG.²⁶ Diese müssen trotz der Sozialbindung des Eigentums verhältnismäßig sein. Eine Nutzungsbeschränkung darf somit nicht weiter reichen als es im Interesse der gesetzlich anerkannten Schutzgüter erforderlich ist.²⁷

Dies gilt auch für das neue Entwicklungsziel der „naturnaher Uferabschnitte“ aus § 4 Abs. 1 Nr. 5 VO-E, das die Erteilung von wasserrechtlichen Genehmigungen nach § 62 BWG nochmals erschweren, wenn nicht gar ausschließen wird.

Während dieses Entwicklungsziel noch relativ konkret ist, ist ansonsten der mit der Unterschützstellung verfolgte Schutzzweck unklar, insoweit ist auch eine hinreichend konkrete Bestandsaufnahme und Datengrundlage nicht ersichtlich (s. o., II.). Infolge dessen sind auch die Auswirkungen der geplanten Schutzgebietsordnung auf die wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie Umfang und ggf. Abstimmungserfordernisse zwischen unterer und oberer Naturschutzbehörde kaum kalkulierbar. Jedenfalls muss mit zusätzlichen Erschwernissen für die Genehmigungen gerechnet werden, auf die die Anlieger indes angewiesen sind. Da die Belange des Naturschutzes, die im Einzelfall geprüft werden müssen, letztlich im Dunkeln bleiben, sind diese zusätzlichen Hürden für das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren rechtswidrig, auch weil sie eine unverhältnismäßige Belastung für die Anlieger bzw. Steginhaber sind.

²⁶ *BVerwG*, Beschl. v. 18.07.1997, Az.: 4 BN 5/97, NVwZ-RR 1998, 225, 227 f.

²⁷ *Stöcke/Müller-Walter*, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 209. EL, Juli 2016, § 23 BNatSchG, Rn. 16.

c) Zusätzliches Genehmigungserfordernis für Bootsstege

Der naturschutzrechtliche Genehmigungsvorbehalt in § 7 Abs. 1 Nr. 2 VO-E ist u. E. unverhältnismäßig, soweit er auch bereits bestehende Stege erfasst.

Die Stege müssen regelmäßig ausgebessert und ggf. erneuert werden. Die Anlieger müssen daher künftig selbst für Maßnahmen der Bestandserhaltung damit rechnen, ein zusätzliches naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchführen zu müssen, verbunden mit zusätzlichen Kosten.

Es ist aus Sicht der Anlieger zu befürchten, dass die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Prüfung den Belangen des Naturschutzes ein entscheidendes Gewicht beimisst und das Verfahren nutzt, um auf eine Reduktion der Stege auf der Insel hinzuwirken. Das Einfallstor hierfür ist die Unklarheit des mit der Unterschutzstellung der unfernahren Gewässerabschnitte verbundenen Schutzzwecks [s. o., 2. a)]. Da nicht hinreichend bestimmt ist, welche Belange des Naturschutzes im LSG künftig in dem naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Stege geprüft werden, ist der Genehmigungsvorbehalt u. E. rechtswidrig. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter 4. b) verwiesen.

Abgesehen davon erscheint dieses zusätzliche naturschutzrechtliche Genehmigungserfordernis für Bestandsstege auch nicht erforderlich. Die Belange des Naturschutzes werden bereits jetzt umfassend im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Stege geprüft; die wasserrechtliche Genehmigung darf überhaupt nicht erteilt werden, wenn der Steg und seine Nutzung mit den Erfordernissen des Naturschutzes nicht im Einklang steht. Eine Begründung dafür, warum zusätzlich ein naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, lässt sich den Unterlagen nicht entnehmen. Es ist nicht ersichtlich, welchen Erkenntnisgewinn bzw. über das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren hinausgehenden Zweck ein solches Genehmigungsverfahren für Bestandsstege hätte. Aus diesem Grunde erscheint das zusätzliche natur-

schutzrechtliche Genehmigungserfordernis für die Erneuerung oder wesentliche Änderung von Bestandsstegen unverhältnismäßig.

5. Folgen rechtswidriger Regelungen der Schutzgebietsverordnung

In etwaigen künftigen Rechtsstreitigkeiten, in denen es auf die Schutzgebietsverordnung ankommt, kann deren Rechtmäßigkeit überprüft werden. Denkbar wären beispielsweise Streitigkeiten um die Erteilung wasserrechtlicher Genehmigungen für die Bootsstege. Betroffene Anlieger könnten auch eine Feststellungsklage (§ 43 VwGO) vor dem Verwaltungsgericht erheben und z. B. beantragen, festzustellen, dass die Unterschutzstellung ihrer jeweiligen Uferabschnitte mit den Stegen rechtswidrig und nichtig ist.

Wenn die Regelungen der Schutzgebietsverordnung tatsächlich dazu führen, dass Genehmigungen für die Stege weiter verzögert oder endgültig nicht erteilt werden und Stege gar zurückgebaut werden müssen, so kann dies auch zu schwerwiegenden, entschädigungspflichtigen Beeinträchtigungen des Eigentums führen (Grundsätze des enteignungsgleichen bzw. des enteignenden Eingriffs).²⁸

IV. Schlussfolgerungen

Die rechtliche Prüfung auf Basis der zur Verfügung stehenden Unterlagen ergibt, dass

- jedenfalls für die ufernahen Gewässerabschnitte an den Inseln, die Anforderungen der Rechtsprechung an die Unterschutzstellung (Bestandsaufnahme, Datengrundlage, Schutzwürdigkeit) nicht erfüllt sind (s.o., II.),
- die Schutzgebietsverordnung Rechte der Anlieger verletzt, weil sie ohne hinreichenden Grund zusätzliche Hürden für die Erteilung von Genehmigungen für die vorhandenen Stege zur Folge hat (s.o., III.).

Sämtliche rechtswidrigen Beeinträchtigungen für die Inselanlieger lassen sich vermeiden, wenn der ufernahe Gewässerabschnitt an den Inseln aus dem FFH-Schutzgebiet herausgenommen wird und das LSG erst im Abstand von ca. 20 m vom Ufer beginnt.

²⁸ Vgl. *BVerwG*, Beschl. v. 18.07.1997, a.a.O.

Eine Alternative bestände in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Anliegern und der Senatsverwaltung bzw. dem Bezirksamt, in der die Prüfung von Naturschutzbelangen im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren betreffend die Stege und Slipanlagen vorhersehbar und rechtssicher geregelt wird.

6. Sitzung des Ausschusses für Sport des Berliner Abgeordnetenhauses am 5.5.2017

Stellungnahme des

Seglerverein Rahnsdorf 1926 e.V (SVR)

An den Bänken 44

12589 Berlin

zum TOP 2.

Wenn der uns vorliegende Entwurf der „Verordnung zum Schutz des Müggelsees und des Fredersdorfer Mühlenfließes“ (VO) unverändert in Kraft tritt ist die Existenz des SVR gefährdet.

Der SVR liegt an „Den Bänken“ und wurde 1926 gegründet und ist ein dem Gemeinwohl verpflichteter Verein mit einer aktiven Kinder- und Jugendarbeit, die international erfolgreiche Segler hervorgebracht hat, z.B. Teilnehmer an Olympischen Spielen Alexander Baronjan (Surfen, 2004), Lucas Zellmer (470er, 2004) und Robert Stanjek (Starboot, 2012).

- Aktuell trainieren ca. 25 Kinder und Jugendliche im SVR
- Der SVR richtet mehrere Regatten im Jahr aus, z.B. den Rahnsdorfer Optipokal mit ca. 200 Kindern aus dem In- und Ausland mit inzwischen fast 30-jähriger Tradition

Existenzbedrohung des SVR durch Verbot der Vertiefung der Durchfahrt zwischen Müggelsee und „Den Bänken“ durch die VO mit der Folge, dass die Durchfahrt weiter verflacht und nicht mehr mit Booten befahren werden kann:

Die Vertiefung ist regelmäßig notwendig, weil die Müggelspree zum Anfang des Jahrhunderts über den Kleinen Müggelsee umgeleitet wurde und heute nicht mehr mit ausreichender Fließgeschwindigkeit wie ursprünglich durch „Die Bänke“ fließt und es somit zur Verschlammung kommt. Der aktuelle Entwurf der VO verbietet eine Vertiefung. Im § 6 Verbotene Handlungen, (3) steht:

„Handlungen innerhalb oder außerhalb (also überall!!) des Naturschutzgebietes, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Gebietes selbst oder seiner Bestandteile führen können, sind verboten, insbesondere sind alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung des in § 3 Absatz 3 genannten besonderen Schutzzwecks des FFH-Gebietes oder des Vogelschutzgebietes führen können.“

Unsere Forderung, die Vertiefung als erlaubte Handlung in die VO aufzunehmen wird von SenUVK mit der Begründung abgelehnt, dass die ONB nicht zuständig sei, sondern die oberste Wasserbehörde. Die oberste Wasserbehörde müsste einen Antrag auf Ausbaggerung allerdings von der ONB prüfen lassen, die wegen des §6 der VO einen solchen Antrag ablehnen müsste. **Darum fordern wir, dass die VO die Vertiefung aus naturschutzrechtlicher Sicht explizit erlaubt.**

Existenzbedrohung des SVR durch Rechtsunsicherheit bei erneutem Antrag auf Nutzung seiner Steganlage

Das durch die VO ausgewiesene „neue“ LSG liegt außerhalb der Steganlage des SVR im Gewässer. Das FFH-Gebiet geht aber bis auf das Grundstück des SVR und damit liegt unsere Steganlage und Teile unseres Grundstückes innerhalb des FFH-Gebietes. Uns wurde noch von SenStadtUm, mit Schreiben vom 9.11.2016 zugesagt, dass in Folge der neuen VO die FFH-Grenze auf die Grenze des neuen LSG zurückgenommen wird. Dadurch muss für einen erneuten Antrag auf Steggenesung eine s.g. FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Wie diese entschieden wird ist völlig unklar. (In der beiliegenden Karte sind die Grenzen der verschiedenen Schutzgebiete in „Den Bänken“ ersichtlich.) Die Steggenesung durch die UNB endet am 31.7.2023 und muss davor neu beantragt werden. Jeder neue Antrag wird als „Neubau“ behandelt. **Wir fordern die Rücknahme des FFH-Gebietes, wie diese uns bereits zugesagt wurde, auf die Grenzen des neuen LSG und die Rücknahme des „alten“ LSG-45 ebenfalls auf die Grenzen des neuen LSG oder seine komplette Aufhebung. Wir fordern darüber hinaus eine unbefristete Genehmigung unserer Steganlage aus naturschutzrechtlicher Sicht.**

Der Segelsport wird durch den Zuschnitt des NSG am Südufer des Müggelsees erschwert.

Entgegen den im Gewässerentwicklungskonzept (GEK) ausgewiesenen Meidungszonen wurden die NSG z.T. erheblich vergrößert. Bei bestimmten Windrichtungen und -stärken wird insbesondere die Jüngstenausbildung durch die großen NSG am Südufer erschwert. **Wir fordern die Rücknahme der NSG auf die im GEK ausgewiesenen Meidungszonen.**

Der Segelsport auf dem Müggelsee ist in der VO als erlaubte Handlung genannt, steht aber unter dem Vorbehalt der Schutzzweckverträglichkeit und kann damit jederzeit untersagt werden.

Wir fordern die erlaubten Handlungen den Segelsport betreffend (§8) von der Klausel in der Begründung zum §8 zu befreien, wonach alles unter dem Vorbehalt des §3 der VO steht („keine Beeinträchtigung der aufgeführten Schutzgüter“). Nur so haben wir Rechtssicherheit für die Ausübung des Segelsports gem. unserer Vereinssatzung.

Die fachliche Auseinandersetzung mit SenUVK ist mangelhaft und entspricht nicht einfachsten demokratischen Prinzipien.

Auf drei Briefe an die Senatorin im Zeitraum Februar bis April 2017 wurde weder geantwortet noch das Gespräch, wie in den Briefen angeregt, mit uns als Hauptbetroffene gesucht. Trotz mehrerer Aufforderungen haben wir bis heute nicht das zugesagte Protokoll der Informationsveranstaltung von SenUVK am 10.2.2017 erhalten. **Wir fordern SenUVK auf, endlich unser Gesprächsangebot anzunehmen und gemeinsam Lösungen für die vielfältigen Probleme im Zusammenhang mit der VO zu suchen.**

Es gibt bis heute keine Stellungnahme von SenUVK zu dem Ergebnis der Recherche des BSBTK, wonach auf die Ausweisung des LSG auf dem Müggelsee wegen des überragenden öffentlichen Interesses hätte verzichtet werden können (von SenUVK wurde die Ausweisung als LSG stets als alternativlos dargestellt).

Wir fordern zu diesem Sachverhalt eine schriftliche Stellungnahme von SenUVK.

Der Sportbetrieb, die Nutzung in der Freizeit und letztlich die weitere Existenz des SVR hängt von der Auslegung der Verordnung durch die Executive ab!

Liebe Abgeordnete, bitte schließen Sie sich unseren Forderungen an und helfen Sie uns, den Zustand der Rechtsunsicherheit zu beenden!

Für Ihre Fragen und für ein persönliches Gespräch stehen wir jederzeit zur Verfügung.

gez. Klaus Euhus

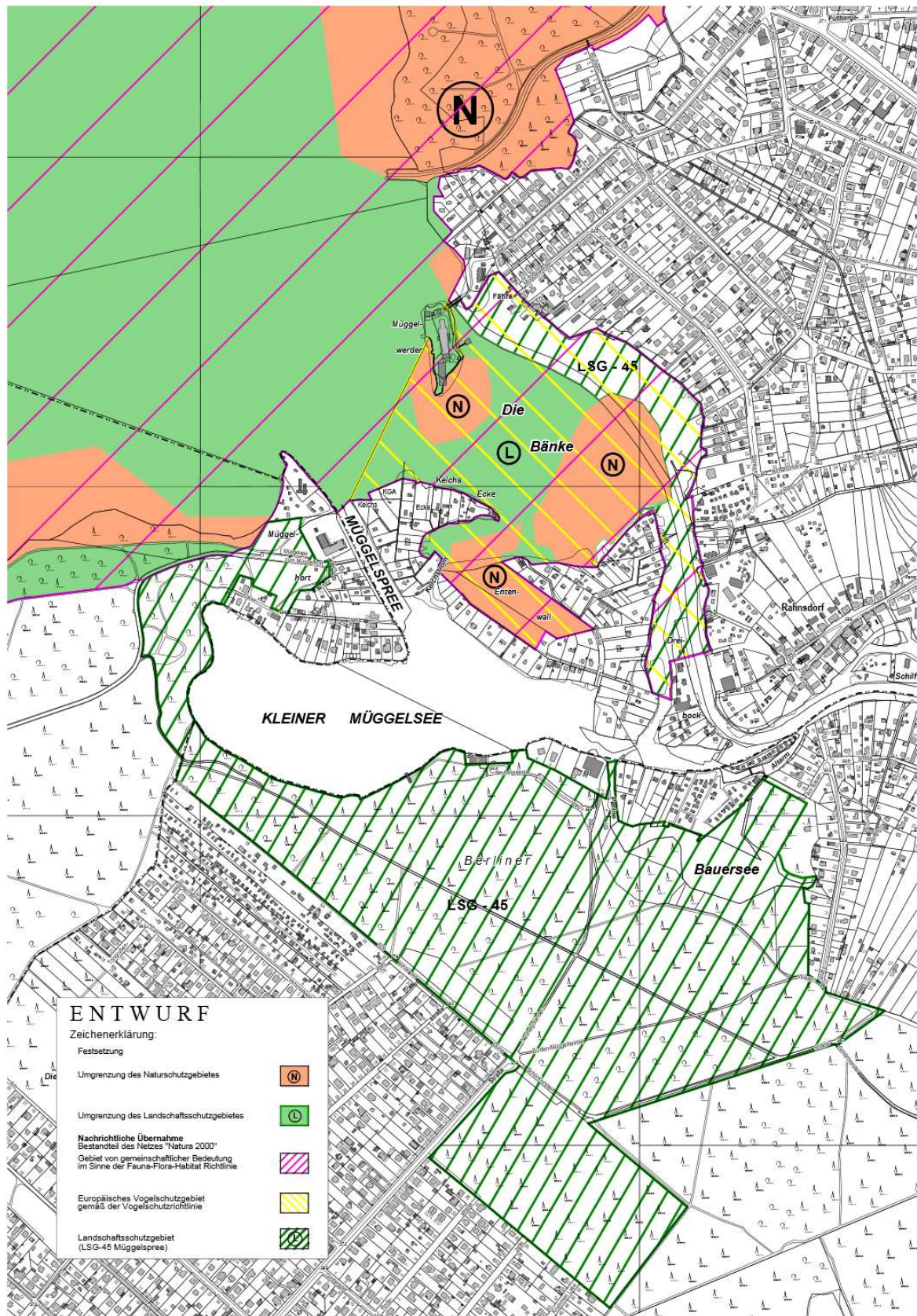
gez. Ralf Elsner

1. Vorsitzender Seglerverein Rahnsdorf e.V.

2. Vorsitzender Seglerverein Rahnsdorf e.V.

[\(\[info@seglerverein-rahnsdorf.de\]\(mailto:info@seglerverein-rahnsdorf.de\)\)](mailto:info@seglerverein-rahnsdorf.de)

Anlage: Übersichtskarte „Die Bänke“ mit Schutzgebieten



Surf- und Segelschule Müggelsee

Fürstenwalder Damm 838, 12589 Berlin

030/648 15 80

WWW.ALLE-AN-DECK.DE

Abgeordnetenhaus BERLIN

Ausschuss für Sport

Surf- und Segelschule Müggelsee, Fürstenwalder Damm 838, 12589 Berlin

Berlin, 02.05.2017

Betreff: Genehmigung der Steganlagen vor dem Grundstück Fürstenwalder Damm 838 in 12589 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch eine Inkraftsetzung der vom Berliner Senat geplanten Verordnung zur Einrichtung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist das Weiterbestehen der Surf- und Segelschule Müggelsee stark gefährdet. Wir sind die letzte Windsurfschule von Berlin, und es wäre sehr traurig diese zu zerstören, denn wir sind, auch ein Aushängeschild für die Stadt Berlin. Unser Weiterbestehen steht und fällt mit der Genehmigung unserer Steganlage durch den Bezirk Treptow-Köpenick. Da der Bezirk scheinbar an einer Reduzierung von Bootsstegen interessiert ist, liefert ihm die Verordnung die Vorlage dazu.

In anderen Tätigkeitsbereichen die zum Wassersport gezählt werden, findet eher eine Übernutzung des Sees statt, z.B. durch Partyflösse und den übermäßigen Verleih von motorgetriebenen Wasserfahrzeugen, welche führerscheinfrei bis 15 PS Motorleistung ausgeliehen werden können. Neuerdings...

Durch die kommende Verordnung wird dies jedoch nicht reglementiert. Im Gegenteil! Die Verordnung betrifft den Bereich des Wassersportes, der im Einklang mit der Natur agiert. Der Großteil der durch die Verordnung gefährdeten Bootsstege gehört Segelvereinen und Segelschulen. Eine umweltfreundlichere Art von Wassersport als die durch Wind- und Muskelkraft existiert nicht.

Wir betreiben Windsurf- und Segelsport in Form von Schulung und Verleih. Viele Kinder erfahren bei uns den Spaß am Wassersport und lernen dabei den sorgsamen Umgang mit der Natur. Wir arbeiten unter anderem mit Schulen und Veranstaltern für Kinder- und Jugendreisen zusammen und tragen somit ebenso wie alle Segelvereine dazu bei, Kindern eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen. Auch Erwachsene jeden Alters erfreuen sich bei uns am Sport in und mit der Natur.

Sollte uns eine Steggenehmigung verweigert werden, ist dies alles nicht mehr möglich, da nach der neuen Verordnung ein Anlanden mit Wasserfahrzeugen außerhalb genehmigter Steganlagen nicht gestattet ist und wir unsere Schule unter anderem auch aus der Vermietung von Wasser- und Landliegeplätzen (vorwiegend an Segelboote) finanzieren, welche dann wegfallen.

Inh.: Dietrich & Hufenbach GbR
Fürstenwalder Damm 838
12589 Berlin

Berliner Volksbank
BLZ: 100 900 00
Kto.-Nr.: 2183500000
St.-Nr.: 36/261/61295

Telefon: 030/648 15 80
Mobil: 0160/807 24 16
0162/984 58 74

Surf- und Segelschule Müggelsee

Fürstenwalder Damm 838, 12589 Berlin

030/648 15 80

WWW.ALLE-AN-DECK.DE

Bitte helfen Sie uns, dass unsere Steganlage weiterhin genehmigt wird und auch in Zukunft genehmigungsfähig bleibt, indem Sie z.B. in der Verordnung einen Bestandsschutz für die derzeit existierenden Steganlagen verankern.

Die Ausweitung des südlich an unser Objekt angrenzenden Naturschutzgebietes auf den See hinaus stellt für unsere Segler ein kaum überwindbares Problem dar. Auf Grund der geringen Wassertiefe und des nördlich angrenzenden Strandbades, ist das Erreichen tiefen Wassers bei der Hauptwindrichtung Südwest bis West für die Jollen nur möglich, wenn sie dieses Gebiet befahren dürfen. Zudem benötigen wir diese Wasserflächen für Kindersurfkurse, da diese durch ihre Stehtiefe Sicherheit bieten.

Vielen Dank und
mit freundlichen Grüßen



Ralf Dietrich



Chris Hufenbach

Inselgemeinschaft Kelchseecke "Müggel 1905" e.V. An den Bänken 44 a, 12589 Berlin
i.V. Michael Mackenrodt, Wallstraße 36-37, 10179 Berlin



Inselgemeinschaft
Kelchseecke
"Müggel 1905" e.V.

M. Mackenrodt, Wallstraße 36-37, 10179 Berlin

Bezirksamt Treptow-Köpenick
Oliver Igel, Bezirksbürgermeister
Alt-Köpenick 21

12555 Berlin

Berlin, den 06.03.2017

Geplante Schutzgebietsverordnung Müggelsee

unser Gespräch am 15.02.2017 - Zuarbeit Kriterien für „Stegkonzept des Bezirks“

Sehr geehrter Herr Igel,

wie besprochen senden wir Ihnen beiliegend eine vorläufige Liste technischer Kriterien, die bei einem „Stegkonzept“ unbedingt mitbeachtet werden müssen (siehe Anlage). Diese Liste ist erst ein Ansatz und muss noch ergänzt werden. Sofern im Bezirk vorgesehen ist, die Erstellung des „Stegkonzepts des Bezirks“ an einen externen Gutachter zu vergeben, bitten wir Sie, diese Kriterienliste sowie die weiter nötigen Detailabstimmungen mit der Inselgemeinschaft in seinem Auftrag zu ergänzen.

Eine Prüfung nach allein naturschutzfachlichen Belangen kann am Ende zu keinem praktikablen Ergebnis führen. Die vielfältigen technischen, funktionalen und grundstücksbezogenen Kriterien für Stege und ihre Standorte sind komplex und müssen stets für sich selbst sowie auch in Verbindung zueinander vollumfänglich erfüllt werden. Da die meisten Faktoren zudem örtlich stark variieren und insbesondere die individuellen Kriterien (z.B. grundstücks- und bootsspezifische Kriterien) nur vom Eigentümer selbst beigetragen werden können bitten wir Sie, dass die Vertreter der Inselgemeinschaft bei der Erstellung des Stegkonzepts von Anfang an eingebunden werden.

Für die weiteren Abstimmungen des Bezirks mit SenStadtUm empfehlen wir, dass die Landesbehörde ihre ureigenen Aufgaben und Pflichten des VO-Verfahrens nun nicht einfach ungelöst an den Bezirk "abschiebt". Ein Vertrösten auf eine spätere Behandlung der von der neuen Schutzgebietsverordnung tangierten Belange (z.B. Erschließung und Eigentumsrechte) wäre nicht zulässig. Das „Stegkonzept des Bezirks“ müsste also entweder noch vor dem Erlass von Frau Günther fertig werden oder die Schutzflächen von SenStadtUm müssen (wie vor Friedrichshagen und Rahnsdorf bereits geschehen) von den Inseln um 20-30m abgerückt werden. Wir plädieren dringend für die zweite Option.

Bitte bedenken Sie auch, dass die meisten Fragen durch das Umweltamt Ihres Bezirks später gar nicht geklärt werden könnten und die von SenStandUm mit der neuen VO aufgeworfenen Konflikte sowieso nur von SenStadtUm selbst wieder geheilt werden können (z.B. Bestätigung Schutzziel- und FFH-Verträglichkeit, Ausnahmeregelungen gem. § 31 Abs. 6 NatSchG Bln etc.).

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Inselgemeinschaft „Müggel 1905“ e.V.
i.V. Michael Mackenrodt

Anlage - Kriterienliste für Stege und Stegestandorte

1. Naturschutzfachliche Kriterien

(sind bereits hinreichend diskutiert, daher hier nicht nochmals aufgeführt)

2. Eigentums- und grundstücksspezifische Kriterien

- Detaillierte Kenntnis aller bestehender Rechtsgrundlagen der jeweiligen Grundstücke (z.B. vorhandene Baugenehmigungen, Wegerechte, Grundlasten etc.),
- bereits bestehende, unveränderliche Grundstücksvoraussetzungen (z.B. vorhandene Stellung von Häusern und Pflanzungen, vorhandene Gebäudezugänge und Öffnungen, Funktionszusammenhänge von Gebäude zu Booten, bestehende und ergebende Wege- und Blickbeziehungen etc.),
- Weglängen
(Transport von allen Materialien zu und von Grundstück erfolgt mit Booten, z.B. Verpflegung, Getränke, Bau- und Heizmaterialien etc.. Akzeptable Weglängen von Steg zu Gebäude sind daher insbesondere auch für ältere oder gehbehinderte Grundstückseigentümer relevant. Ein Fahrverkehr ist auf der Insel nicht möglich.),
- öffentliche Wege
(Die Insel hat kaum öffentliche Wege. Die Grundstücke sind überwiegend direkt über das Wasser erschlossen / Bundeswasserstraße. Informelle Vereinbarungen zu einem Wegerecht auf der Insel wären nicht rechtsicher),
- Individuelle Ver- und Entsorgungsanforderungen
(z.B. Lage der Zisternen und mögliche Schlauchlängen/ steht auch in Abhängigkeit des am Grundstück anliegenden Tiefgangs des Gewässers, Lage Stromanschluss und Lage der Verteiler, vorhandene Leitungen zur Stromversorgung der Boote etc.),
- Leitungstrassen auf den Grundstücken und im angrenzenden See.

3. Bootsspezifische Kriterien

- Beachtung von jeweiligem Tiefgang, Breite, Länge, Wenderadius,
- jeweilige Resistenz gegen Wind und Wellenschlag (daraus individuelle Ortsanforderungen),
- antriebsspezifische Bedingungen (z.B. Ruderboot, Innen-/ Außenborder, starre Welle etc.),
- jeweilige Aus- und Einstiegshöhen der Bootstypen,
- jeweilige Befestigungseinrichtungen der Boote.

4. Ortsspezifische Bedingungen

- jeweils vorherrschenden Windrichtungen und ergebender Wellenschlag (dies ist für alle Stellen der Insel unterschiedlich und für jeden Bootstyp separat zu prüfen),
- sicherheitsrelevante Aspekte (z.B. Exposition und Diebstahl),
- Bodenverhältnisse und statische Voraussetzungen (vor Ort sehr unterschiedlich, z.B. Schlamm oder Sand),
- Verhalten bei Eis und Eisbruch (ist vor Ort jeweils individuell vom Standort abhängig, Eisschubkräfte sind sehr groß und können die Stege unmittelbar in einem Winter zerstören),
- bereits vorhandene Landeinrichtungen, die nicht mehr verrückt werden können (z.B. zum Steg gehörige Bootshäuser und Slipanlagen, Anschlüsse etc.),
- überhängende Bäume (z.B. Verschmutzung und Astbruch - s.a. Baumpflege WSA)

5. Sicherheitsaspekte

- Rettungskonzepte
(Die gegenwärtigen Stege sind die Grundlage der Rettungskonzepte von FW, Polizei und DLRG. Geänderte Stege müssten die gleichen Anforderungen erfüllen. Insbesondere das Löschkonzept der FW bedingt eine unmittelbare Erreichbarkeit der jeweiligen Gebäude.)

6. Funktionszusammenhänge

- Bestehende Funktionszusammenhänge müssen individuell erkannt und beachtet werden (z.B. Stege und Slipanlagen der Bootshäuser etc.).

7. Städtebauliche Kriterien

- Die bisherigen Gebäude auf den Inseln erfüllen alle rechtlichen und städtebaulichen Voraussetzungen. Geänderte Stege müssten auch im städtebaulichen Gesamtbezug des OT Rahnsdorf von Seiten des Stadtplanungsamts beurteilt werden (s.a. Schreiben der Senatsverwaltung vom 02.03.2015 zu den Zielen der weiteren Abstimmungen).

Bootsstandsvermietung Reckzeh
Müggelwerderweg 64
12589 Berlin

Berlin, den 03.05.2017

Sportausschuss des Berliner Abgeordnetenhaus

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf das geplante Genehmigungsverfahren für Steganlagen.

Meine Steganlage befindet sich „An den Bänken“ unmittelbar neben der öffentlichen Fähr F23 Berlin Rahnsdorf Müggelwerderweg -Kruggasse und zurück und besteht 45 Jahre Sie bietet 25 Wassersportlern den Segel - oder Motorsport auszuüben.

Das Gewässer „An den Bänken“ ist vollflächig bebaut und bietet außer über Vereine oder privat betriebene Steganlagen keine Nutzung der Wasserflächen.

Da das Motorbootfahren auf dem Großen Müggelsee im Bereich „An den Bänken“ im Rahmen des geltenden Rechts weiter zulässig ist, sollte auch die Nutzung vorhandener Steganlagen einschließlich notwendiger Reparaturen zulässig bleiben.

Ich möchte darauf hinweisen, daß durch den Motorbootverkehr die Nutzung des Gewässers „An den Bänken“, auch für die öffentliche Fähr F 23, nur noch möglich ist.

Die Verschlammung, gerade in meinem Bereich, hat erheblich zugenommen und läßt sich durch die Sauerstoffzufuhr der Bootspropeller im noch zu vertretenden Rahmen halten.

Auch den Wasserpflanzen geht es an und um den Steganlagen ausnehmend gut.

Es besteht ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Natur und Nutzung.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bitte Sie bei der Erarbeitung des Steganlagenkonzeptes obigen Sachverhalt zu beachten.

Rückfragen bitte unter 030 6489330

Hochachtungsvoll

Bootsstandsvermietung Reckzeh

Wahlfrei: Stellungnahmen aus Petition 1: Unterstützer 2238, Petition 2: 690 Unterstützer

Ich unterschreibe diese Petition, weil es nicht sein kann, das allgemeines Eigentum diktatorisch verwaltet werden soll.

Seit Jahrhunderten dient der See der Erholung der arbeitenden Bevölkerung! Es nützt keinem, außer vielleicht ein paar zugezogenen Oberspinnern, wenn dieses Erholungsgebiet nicht mehr genutzt werden kann.

Segeln, Rudern, Paddeln, Baden, kurzum Wassersport gehört mit zur Erholung der Berliner und Berlinerinnen.

Die dagegen sind, sollen doch bitte wieder dahin ziehen, woher sie kamen!

[Andreas Velten](#), Deutschland

Der Müggelsee ist für die Bürger da und nicht für irgendwelche Bonzen die sich gestört fühlen durch das gemeine Volk. Landschaftsschutz...Ist doch ne Farce dahinter kann man sich gut verstecken.

[Iris Zimmer](#), Deutschland

....ich selbst in der SED Diktatur....als Besucher vom Bodensee in Ost Berlin..die Wassersportmöglichkeiten des Müggelsees schätzen lernte..

[thomas Mayer](#), Deutschland

... weil die am Müggelsee bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen völlig ausreichen um den See vor etwaigen Schädigungen durch Wassersportler zu schützen.

[Thomas Szász](#),

Ich unterschreibe weil ich selbst Wassersportler bin und den See auch in Zukunft noch paddeln, segeln und zur Erholung nutzen möchte.

[Carmen Perger](#)

Naturschutz ist wichtig und richtig, Die erkennbare Tendenz mit dem Naturschutz die Aussperrung von uns Menschen aus den städtischen Erholungsräumen zu begründen ist jedoch für die Bürger und Besucher nicht hinnehmbar

[Gerhard Bechtoldt](#)

Ich bin selbst seit 35 Jahren auf den Berliner Gewässern segelnd unterwegs. Das neue Feindbild Wassersport halte ich angesichts der vielfältigen Probleme in unserer Stadt für schlecht gewählt, auch wenn profilneurotischen Politikern nichts anderes mehr einfällt.

[Meinhard Gottschalk](#)

Toni Broszeit

Seit der Wiedervereinigung werden vorallem in Berlin und Umgebung immer mehr Freizeitbeschäftigungen aufgrund von Kosten verwehrt. Die Gründe für die ganzen Schließungen sind mMn Ausreden, die die wahren Gründe verschleiern soll. Hört endlich auf, Kosten an jeder Ecke zu sparen. So wie es vorher war hat es Jahre lang funktioniert. Bis heute. Es wird auch weiter funktionieren und es ist gut so wie es ist, also hört auf uns alles wegzunehmen!

Michael Augustin

Weil die Unterschutzstellung auch alle angrenzenden Grundstücke deutlich entwerten wird.

Thomas Heyde

Weil ich nicht einsehen kann, wie Muskelkraft dem Müggel Schaden zufügen könnte. Dann bitte auch ein Flugverbot für Wasservögel.

Thilo Naumilkat

Ich unterschreibe, weil ich der Meinung bin, dass die Nutzung des Müggelsees als Sportgewässer für Segeln, Rudern, Paddeln und Angeln über 100 Jahre lang dem Schutz der dort lebenden Pflanzen und Tiere nicht geschadet hat. Der Mensch ist ebenfalls ein Teil der Natur und darf nicht von einer lebensfremden Bürokratie ausgesperrt werden!

Armin Bricks

Was ist das für ein Senat, der gegen seine Bürger mit hilflosen Aktionen vorgeht.

Jürgen Röttger

Der Segelsport hat in den Berliner Revieren und natürlich auch auf dem Müggelsee Tradition, selbstverständlich auch mit Segelyachten mit Motor, Stromerzeuger und Lichtanlagen zur Verkehrssicherheit auf den Wasserstraßen.

Und obwohl die Gewässer in diesem Sinn seit eh und je genutzt werden, gibt es eine sehr reichhaltige Population an Wasservögeln !!! Die Wasservögel werden also nicht gestört !!! - und das ist gut so, dann als Segler möchte ich eine intakt Natur !!!

Um so mehr ist es eine Schikane und das nachhaltige „verbieten“ von Lebensqualität, wenn man den Wassersport nun derartig einschränkt. Wann werden in dieser Stadt eigentlich die Bedürfnisse der Menschen nach Erholung in der Natur berücksichtigt, wenn es immer unmöglicher wird in die Nähe von Gewässern bzw. auf die Gewässer zu kommen. Eine Großstadt ist kein Biotop – wo Menschen leben, da haben auch diese Rechte !!!

Und es ist uneingeschränkt sozial und umweltfreundlich, wenn Erholungsgebiete wie der Müggelsee und andere Berliner Gewässer mit der BVG zu erreichen sind.

Auch arme Menschen haben ein Recht auf den Zugang zu Erholungsgebieten.

Wenn dann nach den Einschränkungen der Gewässer für den Wassersport in Berlin die Erholungssuchenden und Wassersportler nach Brandenburg abwandern, dann werden zahllose zusätzliche Autofahrten zu den dann nicht mehr mit dem ÖPNV erreichbaren Revieren die Folge sein. Und mancher verzichtet dann vielleicht auch ganz auf sein Boot und macht dann dafür mehrere Flugreisen im Jahr.

Was hier als Umweltschutz praktiziert werden soll, ist das Gegenteil, denn es provoziert mehr Freizeitverkehr und die damit verbundenen Belastungen für die Umwelt. Und die in Berlin dann geschützten Wasservögel werden ihre Ruhe haben. Und die Wasservögel in Brandenburg mehr „gestört“, denn dahin werden die meisten dann wohl abwandern müssen !!!

Mit diesem „Umweltschutz“ schützt man nichts, zerstört Lebensqualität und provoziert weitere Umweltbelastungen !!!

[Stefan Kraft](#),

der Verordnungs- und Regelungswahn macht alle Sportarten kaputt, Kinder haben doch so doch keine Perspektive mehr. Da wird mit einem Lächeln im Gesicht einem die Lebensfreude genommen. Im Modellflugsport passiert wegen der neuen Drohnenverordnung gerade genau das gleiche! Das ist keine Demokratie mehr! Bei der kommenden Wahl ziehen alle unsere Politiker wieder ein langes Gesicht, ist doch klar das die Bevölkerung sauer ist!
Grüße aus Oberbayern, Stefan

Mitglied bei TSG 1898 e.V.

[Christian Burghardt](#), Long Island City, NY

[Friederice Nitschke](#)

[Deutschland](#)

Für eine weiterhin sinnvolle Nutzung des Müggelsees und gegen die politischen Voll-Trottel

[Joerg Lafrenz](#)

[Deutschland](#)

Ich wundere mich, dass noch keiner auf die Idee gekommen ist, eine Verfassungsbeschwerde auf folgender Grundlage anzustreben, "sollen sie doch entscheiden, was sie wollen, wenn sie unbedingt andere Geister auf den Plan rufen möchten!". Vielleicht warten ja auch einige Bürger in Berlin-Friedrichshagen nur darauf, 2 Fliegen mit einer Klappe zu schlagen: Denn, solange eine Überfluggenehmigung für den Flugverkehr des zukünftigen Berliner Flughafens BER besteht, dürfte diese im Sinne des Grundgesetzes, in Bezug auf eine Gleichstellung vor dem Naturschutz, gute Chancen haben. Es würde sich widersprechen, wenn Boote den Müggelsee aus Gründen des Naturschutzes nur noch eingeschränkt befahren dürfen, aber Flugzeuge, die sich im Start- oder Landeflug befinden, diesen überfliegen dürfen, obwohl sie mehr Schmutz und Lärm verursachen als der motorisierte Wassersport.

Rainer Richter

Deutschland

Ich unterzeichne, weil ich seit 50 Jahren auf den Gewässern im Südosten Berlins als Segler unterwegs bin und es leid bin, zuzusehen, wie Berliner Grüne Deppen die "guten alten Klassenkampfzeiten" wieder heraufbeschwören, wie Friedrichshainer Barrikadenbauer und Häuserkämpfer wie auch Neuköllner Autoanzünder, Neiddebatten lostretend, zündelnd die Zivilgesellschaft terrorisieren!

[Stephan Schultze](#)

[Deutschland](#)

3 Std. Tage her

M.M. nach wird hier eine Kanone zur Spatzenjagd aufgestellt bzw. es wird geschützt, was schon längst sich selbst angesiedelt hat.

Das gilt u. a. für die Rapfen und für Seeadler. Diese sind längst da.

Das Segeln und Surfen hat diesen Tieren nicht geschadet.

Vielleicht schafft das Überfliegen (BER) das dann.

Meine Frage ist, ob wir es hier mit dem Naturmuseum Müggelsee zu tun bekommen sollen. Vom verwilderten Ufer aus schauen wir dann nur noch sehnsüchtig auf die (dann noch) vorhandene Fahrrinne, die ein Segler aber nicht mehr erreicht, weil die Unterwasservegetation ein Befahren nicht zulässt.

Hier dient der Naturschutz nicht dem Menschen, sondern es ist umgekehrt. Der Naturschutz wird über den Menschen erhoben.

Liest man sich die Materialien zur VO durch, springt die Rechtswidrigkeit geradezu ins Auge. Die Verhältnismäßigkeit dürfte überschritten sein. Was zu schützen vorgegeben wird, ist bereits da. Die Wasserqualität ist sehr gut, die Unterwasservegetation hat deutlich zugenommen (Selbst bei uns im Vereinshafen) und nur der zusätzliche Phosphat- und Nährstoffeintrag vor Berlin macht noch Sorgen. Eine völlige Unterschutzstellung ist also nicht nötig, die jetzigen Meidezonen reichen völlig aus. Selbst Kormorane haben sich neben Graureihern und anderen Vögeln in Scharen angesiedelt. Nachts Fröschequaken, tagsüber Vögel; was will man mehr?

Am Besten ist es, es bleibt wie es ist: der Müggelsee bleibt ein dem Menschen dienendes Naherholungsgebiet am Rande der Großstadt und wir gehen mit ihm pfleglich um.

Stephan Scultze

www.change.org/p/senatsverwaltung-für-berliner-stadtentwicklung-und-umwelt-rettet-den-wassersport-auf-dem-berliner-müggelsee

Der Bezirksbürgermeister von Berlin Treptow-Köpenick



Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, PF 910240 12414 Berlin (Postanschrift)

Bezirkssportbund Treptow-Köpenick e.V.
Vorstand
Regattastr.245
12527 Berlin

Dienstgebäude:
Rathaus Köpenick
Alt-Köpenick 21, 12555 Berlin



Bearbeiter/in: Hr.Dr. Kleinlosen
GeschZ: UmNat AL

Telefon +49 30 90297-5932
Fax +49 30 90297-5858
martin.kleinlosenl@ba-tk.berlin.de

www.treptow-koepenick.de

Datum: 23.11.2015

Behandlung wasserrechtlicher Genehmigungen für Steganlagen im Bezirk Treptow-Köpenick / Ihr Schreiben (E-Mail) vom 15.10.2015

Sehr geehrter Herr Dr. Kaczmarek, sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Sache ist Ihr Vorstandsmitglied, Herr Joachim Nolte, an die Senatskanzlei herangetreten und hat diesbezüglich um Unterstützung gebeten. Das hierzu gefertigte Schreiben ist auch mir übersandt worden. Gleichwohl wurde auch ich Ihrerseits darum ersucht, mich der Sache anzunehmen.

Zunächst ist festzustellen, dass die betreffende Angelegenheit bereits als Gegenstand im Rahmen des im Rathaus Köpenick am 15.09.2015 durchgeführten Bürgerdialogs thematisiert wurde. Im Nachgang ist dieses nun nochmals aufgegriffen und weiter vertieft worden.

Dem zuständigen Fachamt wird vorgeworfen, rechtswidrig und restriktiv zu handeln. Unter Verweis auf einen aktuellen Vorgang wird dargestellt, dass wiederholt naturschutzrechtliche Gründe „vorgeschoben“ werden, um für die jeweiligen Antragsteller nachteilige Entscheidungen treffen zu können. Zudem werden weitere Entscheidungsgründe, wie eine Befristung der Genehmigungen und eine Nichtberücksichtigung möglicher Bestandsschutzregelungen aufgeführt, welche unter Verweis auf die hierzu maßgeblichen Rechtsgrundlagen unrechtmäßig zur Anwendung kommen sollen.

Ich habe veranlasst, dass Ihr Anliegen einer umfassenden Prüfung unterzogen wird. Das Ergebnis dieser Prüfung möchte im Folgenden erläutern:

Zunächst möchte ich hervorheben, dass entgegen Ihrer Vorwürfe keineswegs ein rechtswidriges Verwaltungshandeln praktiziert wird. Dass in den vielzähligen Verfahren zur Genehmigung von Steganlagen, dazu zählen Anträge zur Errichtung, Beibehaltung und wesentlichen Veränderungen derselben, sowie Umschreibungen auf neue Eigentümer, wiederholt nachteilige, d.h. auch ablehnende Entscheidungen zu treffen sind, ist zutreffend. Dieses ist jedoch keinesfalls einem fehlerhaften Verwaltungshandeln der hiermit befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachamtes anzulasten. Vielmehr ergibt sich dies aus der Anwendung der hierzu maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen. So ist dazu vornehmlich auf die Regelung nach § 62 a Abs. 1 des Berliner Wassergesetzes (Im Folgenden BWG) zu verweisen.

Danach darf „eine wasserbehördliche Genehmigung von Anlagen in Gewässern nur erteilt werden, wenn von dem beabsichtigten Unternehmen weder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, noch erhebliche Nachteile für Rechte und Befugnisse anderer zu erwarten sind“.

Signifikant ist dazu, dass das Wohl der Allgemeinheit nach der ständigen Rechtsprechung des Berliner Verwaltungsgerichts nicht nur wasserrechtliche Belange umfasst. Damit sind zweifellos auch die unterschiedlichen naturschutzrelevanten Rechtsnormen betroffen, wozu beispielsweise der Biotop-, Röhricht-, Landschaft-, und Artenschutz zählen. Insofern ist es nicht nur angezeigt, sondern legitim und unabdingbar, vorliegend alle im Einzelfall zu prüfenden Belange bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Der hierfür zuständige Fachbereich Umweltschutz als konzentrierende und genehmigende Stelle, hat insofern ein Einvernehmen mit allen beteiligten Stellen zu erzielen. Vielmehr wäre eine Rechtswidrigkeit bei Entscheidungen gegeben, sofern dem vorgenannten Prozedere nicht so entsprochen wird.

Entgegen Ihrer Auffassung ist nicht geregelt, dass mögliche Genehmigungen unbefristet zu erteilen sind. So ist die Erteilung einer Befristung, in Form einer Nebenstimmung, keinesfalls auf begründete Ausnahmefälle beschränkt. Vielmehr wird der Behörde hierzu ein Ermessen eingeräumt, welches in Ausübung dazu führt, dass Genehmigungen ausnahmslos befristet erteilt werden. Anzumerken ist, dass dieses auch in anderen Bezirksamtern sowie bei der Wasserbehörde der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt so praktiziert wird. Ich stelle Ihnen anheim, sich zwecks zusätzlicher Informationen und zur möglichen Klärung weiterer Problemstellungen mit dem Fachamt in Verbindung zu setzen. Ich hoffe, dass damit zugleich die Voraussetzungen geschaffen werden, zukünftig auftretende Problemstellungen sachlich und vertrauensvoll zu klären.

Mit freundlichen Grüßen


Oliver Igel

§ 62

Genehmigung

(2) Die Errichtung, der Betrieb oder die wesentliche Veränderung von Anlagen in und an oberirdischen Gewässern bedarf der wasserbehördlichen Genehmigung, bei Sportbootsstegen sowie Anlagen in und an stehenden Gewässern zweiter Ordnung der Genehmigung des örtlich zuständigen Bezirksamtes; bei Anlagen der Sport- und Freizeitschiffahrt ohne Umschlag wassergefährdender Stoffe einschließlich Sportbootsstegen bedarf nur die Errichtung oder wesentliche Veränderung der Genehmigung. Sportbootsstege sind Einrichtungen zum Befestigen von Sportbooten, die von Einzelpersonen, Vereinen oder gewerblichen Unternehmen genutzt werden; hierunter fallen sowohl Einzel- als auch Sammelsteganlagen. Ausgenommen sind Anlagen, die einer sonstigen wasserbehördlichen Zulassung auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes bedürfen. Bei Anlagen an Gewässern ist eine wasserrechtliche Genehmigung nicht erforderlich, wenn die Anlagen nach dem Bauordnungsrecht einer Genehmigung, Zustimmung oder Erlaubnis bedürfen oder anzeigepflichtig sind. Die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen der Naturschutzbehörden auf der Grundlage einer nach den §§ 18 bis 26a des Berliner Naturschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung erfolgt im Einvernehmen mit der nach § 85 zuständigen Behörde.

(5) Die Genehmigung kann mit Bedingungen versehen, mit Auflagen verbunden oder befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung oder zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die dem Vorhaben entgegenstehen können, erforderlich ist. Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen im Sinne von Satz 1 sowie der Widerruf sind auch nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung zulässig, wenn dies zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 25a bis 25d des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 2f erforderlich ist und das Maßnahmenprogramm nach § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 2c entsprechende Anforderungen enthält. Die Genehmigung wird dem Eigentümer der Anlage erteilt. Ein Eigentumswechsel ist der zuständigen Behörde vom Rechtsnachfolger unverzüglich anzuzeigen.

Gesetz
über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin
(Berliner Naturschutzgesetz - NatSchG Bln)
Vom 29. Mai 2013

§ 29

Allgemeine Vorschriften

(1) Wegen der Bedeutung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Erhaltung der Lebensgrundlagen wild lebender Tiere, zur Belebung des Orts- und Landschaftsbilds und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Gewässer wird der Röhrichtbestand an Gewässern nach Maßgabe dieses Abschnitts geschützt; der Schutz erstreckt sich auf die Gewässer nach § 1 des Berliner Wassergesetzes einschließlich ihrer Ufer.

(2) Als Röhricht im Sinne dieses Abschnitts geschützt sind:

1. Bestände von Schilf (*Phragmites australis*), beider Rohrkolbenarten (*Typha angustifolia* und *Typha latifolia*) und der Gemeinen Teichbinse (*Schoenoplectus lacustris*) sowie weitere krautige oder grasartige Pflanzen, wenn diese am Ufer mit den anderen genannten Arten eine Lebensgemeinschaft bilden,

2. die durch Hinweisschilder, Schutzvorkehrungen oder in sonstiger Weise gekennzeichneten Röhrichtanpflanzungsgebiete sowie

3. die den in Nummer 1 genannten Arten vorgelagerte oder allein vorkommende Schwimmblattpflanzengürtel; als Schwimmblattpflanzen im Sinne dieses Gesetzes gelten die Teichrose (*Nuphar lutea*), die Seerose (*Nymphaea alba*) und die Krebschere (*Stratiotes aloides*).

Gesetz
über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin
(Berliner Naturschutzgesetz - NatSchG Bln)
Vom 29. Mai 2013

§ 31

Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten,

1. Röhricht zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise im Fortbestand oder in der Weiterentwicklung zu beeinträchtigen oder
2. Anlagen im Röhricht zu errichten.

(2) Als Beeinträchtigung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 gelten insbesondere

1. das Betreten des Röhrichtbestands,
2. das Einfahren mit Fahrzeugen aller Art, mit Surfbrettern, Flößen oder sonstigen Schwimmkörpern in das Röhricht,
3. das Betreten oder Befahren von Schneisen in oder zwischen Röhrichtbeständen, wenn die Schneisen nicht breiter als 20 Meter sind,
4. das Ankeren oder Abstellen von Fahrzeugen aller Art, Surfbrettern, Flößen oder sonstigen Schwimmkörpern im Röhricht oder in einem so geringen Abstand, dass Schäden am Röhricht verursacht werden können; es ist ein Mindestabstand von zehn Metern einzuhalten,
5. die Verursachung von Sog oder Wellenschlag durch eine unzulässig hohe Fahrtgeschwindigkeit beim Vorbeifahren an Röhrichtbeständen.

(3) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht für Maßnahmen der Wasser-, Naturschutz- und der Fischereibehörden sowie für Maßnahmen und Regelungen auf Grund der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung, anderer sonderordnungsrechtlicher Bestimmungen oder des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts. Die Verbote des Absatzes 1 gelten insbesondere auch nicht für die widmungsgemäße Nutzung der schiffbaren Gewässer und die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.

(5) Die ordnungsgemäße Nutzung der am 31. Dezember 2003 bestehenden Anlagen in und an Gewässern bleibt von den Verboten des Absatzes 1 Nummer 1 unberührt, solange und soweit deren Betrieb nicht nach anderen Rechtsvorschriften rechtswidrig ist.

Bundesnaturschutzgesetz

§ 67 Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung
2. führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.

(2) Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

(3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.